Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(1.9.1975) Drucksache 8/1514

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1514
01. 09. 75

Zwischenbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Frage, ob die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. August 1975 (Drs. 8/1495) stehenden Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen

I.

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) setzte aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21. August 1975 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit dem Auftrag ein, zur nächsten Bürgerschaftssitzung mit Hilfe der in der Bürgerschaftssitzung vom 21. August 1975 angebotenen Beweismittel zu klären, ob die in unmittelbarem Zusammenhang mit der CDU-Anfrage stehenden Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wählte zu Mitgliedern des Ausschusses folgende Abgeordnete:

von der SPD-Fraktion Gerhard Bugla, Horst von Hassel, Helene Knorr, Klaus Wedemeier und als Stellvertreter Hede Lütjen, Erich Michalski, Hans-Martin Sixt und Karl-Eddi Armgort;

von der CDU-Fraktion Günter Klein, Reinhard Metz und als Stellvertreter Wedige von der Schulenburg und Reinhard Ehlers;

von der FDP-Fraktion Horst-Jürgen Lahmann und als Stellvertreter Friedrich Franz.

2. Der Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 22. August 1975. Er wählte den Abg. Gerhard Bugla zum Vorsitzenden und den Abg. Günter Klein zum stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Untersuchungsausschuß vernahm in vier öffentlichen und in einer vertraulichen Sitzung folgende 16 Zeugen:

Kriminalhauptmeister Werner Bräuer	vereidigt
Frau Maria Emminghaus	unvereidigt
Abg. Horst-Werner Franke	vereidigt
Senator Helmut Fröhlich	unvereidigt
Rechtsanwalt Heinrich Hannover	vereidigt
Pfarrer Kurt Kaiser	vereidigt
Abg. Horst-Werner Franke	unvereidigt
Rechtsanwalt Dr. Waldemar Klischies	vereidigt
Bürgermeister Hans Koschnick	vereidigt
Kriminalhauptkommissar Krino Müller	unvereidigt
Abg. Bernd Neumann	unvereidigt
Kriminalbezirkskommissar Helmut Prause	vereidigt
Abg. Dr. Henning Scherf	vereidigt

Werner-Joachim Siegerist	unvereidigt
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Stieringer	vereidigt
Leon Szulczynski	vereidigt

II.

1. Rechtsgrundlage der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist Artikel 105 Abs. 6 der Bremischen Landesverfassung.

Diese Verfassungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft hat das Recht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen.

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

2. Der Untersuchungsausschuß beschloß, die Zweifelsfragen, die bei der entsprechenden Anwendung der Strafprozeßordnung entstehen könnten, jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Es sollte nicht von vornherein eine der vorliegenden Empfehlungen zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder eines der in anderen Ländern dafür geltenden Gesetze der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

3. Der Untersuchungsausschuß beschloß, die vernommenen Zeugen grundsätzlich zu vereidigen, behielt sich aber vor, im Einzelfall von einer Vereidigung abzusehen.

4. Der Untersuchungsausschuß verzichtete darauf, einen Teil der Zeugen als „betroffene Zeugen" mit einem besonderen Rechtsstatus zu behandeln.

5. Der Untersuchungsausschuß ist einhellig der Auffassung, daß eine von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vorher beschlossene Verfahrensordnung seine Arbeit erleichtert hätte. Die gleiche Feststellung traf schon der Untersuchungsausschuß „zur Überprüfung der in der Öffentlichkeit beanstandeten Grundstücksgeschäfte" im Jahre 1970. Auf seine Empfehlung hin beschloß die Bürgerschaft in der letzten Wahlperiode, ein entsprechendes Verfahrensgesetz zu verabschieden. Dazu ist es bisher nicht gekommen. Der Untersuchungsausschuß weist deshalb erneut nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Verfahrensordnung hin.

III.

Am 15. August 1975 brachte die Fraktion der CDU in der Bürgerschaft (Landtag) die folgende Große Anfrage (Drs. 8/1495) ein:

Anstiftung zu einer falschen Erklärung

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

I.

Trifft folgender Sachverhalt zu?

1. Im Februar 1971 beschlagnahmte die Sicherungsgruppe Bonn des Bundeskriminalamtes bei einer Haussuchung in der Wohnung des Pfarrers Kurt Kaiser in Neuenkirchen bei Damme dessen Notizbuch, in dem auch der Name des damaligen Stellvertreters des Innensenators, Senatsdirektor Dr. Waldemar Klischies, verzeichnet war. Pfarrer Kaiser hatte sich der Verbindung zur Baader-Meinhof-Bande verdächtig gemacht. Nach der Beschlagnahme verbreitete er durch den früheren Meinhof-Anwalt Heinrich Hannover die Erklärung, der Name von Klischies sei deshalb in sein Notizbuch geraten, weil er, Kaiser, sich von Klischies Unterstützung bei der Auswanderung jüdischer Familien aus Polen erhofft habe. Diese Erklärung war falsch. Zu ihr hatte der Bremer Bürgerschaftsabgeordnete und jetzige stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Horst-Werner Franke in einem Telefongespräch Kaiser angestiftet, um damit Klischies vor seiner drohenden Entlassung durch Innensenator Löbert zu bewahren. Diese falsche Erklärung bezeichnete Klischies lt. einer Presseveröffentlichung vom 20.

Februar 1971 als „eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung".

2. Das erwähnte Telefongespräch zwischen Franke und Kaiser, gegen den die Oldenburger Staatsanwaltschaft am 14. Juli 1975 Anklage wegen Begünstigung einer kriminellen Vereinigung erhoben hat, wurde seinerzeit vom Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Baader-Meinhof-Bande abgehört.

3. Das Bundeskriminalamt informierte Bremer Dienststellen über den Inhalt des abgehörten Gesprächs.

4. Daraufhin wurde Bürgermeister Koschnick über den Inhalt dieses Gesprächs informiert.

II.

1. Trifft es zu, daß Bürgermeister Koschnick die Sache völlig auf sich beruhen ließ?

2. Trifft es ferner zu, daß der Senat in seiner Sitzung vom 23. Februar 1971 nach längerer Beratung den Antrag von Innensenator Löbert zurückwies, Senatsdirektor Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen?

III.

Wie beurteilt der Senat diesen Fall?

In der außerordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 21. August 1975 erteilte Bürgermeister Koschnick darauf für den Senat die folgende Antwort:

Der Senat erklärt: Die von der CDU in Frageform vorgetragenen Behauptungen sind insgesamt falsch.

1. Dem Senat ist kein Umstand bekannt, der den Verdacht rechtfertigt, der Pfarrer Kurt Kaiser habe eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben und der Abgeordnete Horst-Werner Franke habe ihn dazu angestiftet.

2. Die Telefongespräche des Pfarrers Kaiser sind im Rahmen der Bestimmungen des Paragraphen 100 b Strafprozeßordnung aufgrund eines Antrags der Berliner Staatsanwaltschaft und eines daraufhin ergangenen Beschlusses des zuständigen Gerichts abgehört worden. Zu den abgehörten Gesprächen gehört auch ein Gespräch, das der Abgeordnete Horst-Werner Franke mit dem Pfarrer Kaiser geführt hat. Bremische Dienststellen wurden über das Ergebnis dieser Telefonüberwachung weder durch die in diesem Fall zuständige Staatsanwaltschaft noch durch den Generalbundesanwalt oder das Bundeskriminalamt unterrichtet.

3. Unbeschadet dieser auch von den Bundesdienststellen bestätigten Feststellung hatte Herr Senator Löbert als Chef der bremischen Sicherheitsbehörde Kenntnis von dem Inhalt des Telefongesprächs zwischen dem Pfarrer Kaiser und dem Abgeordneten Horst-Werner Franke. Diese Information hat Herr Senator Löbert mir als dem Präsidenten des Senats vermittelt. Danach war der Inhalt des Gesprächs der folgende:

Der Abgeordnete Franke hatte den Pfarrer Kaiser telefonisch darum gebeten, zur Abwehr rufschädigender Angriffe gegen Dr. Klischies eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, wie die Telefonnummer von Herrn Dr. Klischies in sein Notizbuch gelangt sei, und er hatte ihn davon unterrichtet, daß er einen Notar veranlaßt hätte, sich ihm für die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Inhalt des Telefongesprächs bot keinerlei Anhalt dafür, daß irgend etwas vom Senat zu veranlassen wäre.

4. Der Senat hat aufgrund der Großen Anfrage der CDU sofort Rückfrage gehalten beim Generalbundesanwalt und beim Bundeskriminalamt und daraufhin am 18. August 1975 die folgenden Informationen erhalten:

a) Vom Generalbundesanwalt: Ich zitiere: „Am 10. Februar 1971 ordnete der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin in dem bei ihm anhängigen Verfahren gegen Horst Mahler u. a. die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger bei Pfarrer Kurt Kaiser in Neuenkirchen bei Damme an. Diese Anordnung wurde am 11. Februar 1971 vom Amtsgericht Damme — Az. GS 15/71 — für die Dauer von 3 Monaten richterlich bestätigt — § 100 b Abs. 1 StPO. Die Telefonüberwachung endete am 10. Mai 1971. Das gegen Pfarrer Kaiser in Berlin eingeleitete Verfahren (Verdacht eines Vergehens nach § 129

StGB u. a.) hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe am 18. Februar 1971 in ihre Zuständigkeit übernommen und am 18. April 1972 gemäß § 142 a Abs. 4 StGB an die Staatsanwaltschaft in Oldenburg abgegeben, die ihrerseits am 14. Juli 1975 gegen Kaiser Anklage bei der Großen Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg wegen Vergehens nach §§ 257 a, 257 f StGB erhoben hat.

Ob am 18. Februar 1971 ein Telefongespräch zwischen Pfarrer Kaiser und Horst-Werner Franke abgehört worden ist und welchen Inhalt ein solches Gespräch gegebenenfalls gehabt hat, läßt sich aus den bei der Bundesanwaltschaft verbliebenen Unterlagen nicht feststellen. Die angefallenen Tonbänder wurden nach Ablauf der Überwachungszeit gemäß § 100 b Absatz 5 StPO vernichtet. Abschriften wurden hier weder gefertigt, noch sind solche hier vorhanden. Sicher ist jedoch, daß im Verfahren gegen Kaiser seitens der Bundesanwaltschaft weder eine Bonner noch eine andere Dienststelle vom Inhalt irgendeines abgehörten Telefongesprächs in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Bundesanwaltschaft ist nicht bekannt, ob Bremer Polizeistellen vom Bundeskriminalamt eine entsprechende Mitteilung erhalten haben."

b) Vom Bundeskriminalamt: Das Bundeskriminalamt bestätigt ebenfalls — ich zitiere —: „Nach hiesiger Aktenlage ergibt sich kein Hinweis, daß das BKA eine Bremer Behörde über den Inhalt der Telefonüberwachung informiert hat. Eine solche Unterrichtung wäre erfolgt, wenn die Telefonüberwachung Hinweise auf Straftaten erbracht hätte. Dies war nicht der Fall."

5. Es ist nicht richtig, daß der Senat am 23. Februar 1971 den Antrag von Herrn Senator Löbert zurückgewiesen habe, Senatsdirektor Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Das hätte der Senat auch gar nicht gekonnt, denn gemäß § 41 a des Bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 in der Fassung vom 8. Mai 1973 setzt die Versetzung eines sogenannten „Vertrauensbeamten" in den einstweiligen Ruhestand nur die verbindliche Erklärung eines Senatsmitglieds voraus, daß das Vertrauensverhältnis zu dem „Vertrauensbeamten" derartig gestört sei, daß ein weiteres Zusammenarbeiten mit ihm nicht mehr zumutbar sei. In einem solchen Fall ist die Entscheidung des Senats lediglich formeller Natur. Herr Senator Löbert hat diesen Antrag am 23. Februar 1971 nicht zur Beschlußfassung gestellt; als er ihn sodann am 2. März 1971 stellte, wurde ihm entsprochen.

Der Senat bedauert es, daß die CDU mit dieser Anfrage, die den Versuch eines Rufmordes darstellt, den Wahlkampf beginnt und von Anfang an vergiftet. Ein Indiz dieser Absicht ist unter anderem auch darin zu sehen, daß die CDU offenbar, um die Sache noch besonders pikant und suspekt erscheinen zu lassen, es einerseits in Frage stellt, ob die von Pfarrer Kaiser am 18. Februar 1971 abgegebene Erklärung überhaupt eine eidesstattliche Erklärung war, und andererseits den Namen des von ihr als „führenden Meinhof-Anwalt" bezeichneten Rechtsanwalts Heinrich Hannover mit dieser Urkunde in Beziehung setzt. Beides, obwohl sie sich mühelos davon hätte überzeugen können, daß es sich um eine von dem Notarvertreter Rechtsanwalt Hans-Jürgen Stieringer unter der Urkunden-Rollen-Nummer 68/1971 ordnungsgemäß beurkundete eidesstattliche Erklärung des Pfarrers Kaiser handelt.

Der Senat sieht hier eine Wiederholung des Versuchs von 1972, durch falsche diskriminierende Behauptungen und Darstellungen den politischen Gegner vor der Wahl abzuwerten, in der Erwartung, daß die Aufklärung der Sache erst nach der Wahl erfolgen wird. Damals wie heute spielt ein der CDU zugehöriger „Journalist" eine wesentliche Rolle in dem Komplott.

Nach dem Vorhergesagten vertritt der Senat der Freien Hansestadt Bremen nachdrücklich die Auffassung, daß das Verhalten der beteiligten Senatsmitglieder der Sache nach angemessen war.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen erwartet allerdings von der CDU-Bürgerschaftsfraktion das Aufdecken aller ihrer Unterlagen, damit gegebenenfalls diejenigen Informanten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, die versucht haben, durch ihre Falschinformation bremische Abgeordnete und Senatsmitglieder in öffentlichen Mißkredit zu bringen.

Der Abg. Neumann (CDU-Fraktion) bot in der außerordentlichen Sitzung der Bürgerschaft folgende Beweismittel an:

1. Kopie des Briefes von Herrn von Bock und Polach an Herrn Siegerist vom 10. Dezember 1974,

2. Erklärung des Journalisten Werner-Joachim Siegerist vom 21. August 1975,

3. Wörtliche Aufzeichnung eines Telefongesprächs zwischen dem Polizeipräsidenten von Bock und Polach und dem Journalisten Siegerist vom 4. August 1975.

Außerdem führte der Abg. Neumann nach der Verlesung der drei Schriftstücke aus:

„Meine Damen und Herren, dies ist das, was mir an Information vorgelegen hat. Meine Damen und Herren, ich habe keinen Zweifel, und diejenigen von Ihnen, die mir die Abschrift dieses Bandes nicht abnehmen, werden es sicherlich dann glauben, wenn sie es gehört haben. Aber wahrscheinlich wird keiner mehr daran zweifeln, daß es so war. Ich bin aber gern bereit, das denjenigen zur Verfügung zu stellen."

(Siehe Protokoll der 80. Sitzung der Bürgerschaft [Landtag]).

Bürgermeister Koschnick führte in der außerordentlichen Sitzung der Bürgerschaft als Beweismittel für die Antwort des Senats an:

1. Schreiben des Generalbundesanwalts vom 18. August 1975,

2. Schreiben des Bundeskriminalamtes vom gleichen Tage.

Weiterhin erklärte Bürgermeister Koschnick, er sei bereit, vor einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht oder einem anderen zuständigen Gremium unter Eidespflicht zu erklären, daß der von ihm geschilderte Sachverhalt nicht anders sei, als er ihn dargestellt habe.

Zugleich teilte er mit, der Senat habe den von Senator Fröhlich erteilten Aussagegenehmigungen für Polizeipräsident von Bock und Polach, Kriminalbezirkskommissar Prause und Kriminalhauptmeister Bräuer zugestimmt.

IV.

Aus den mit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Tatsachenbehauptungen ergaben sich folgende zu untersuchende Fragen:

1. Hat Pfarrer Kaiser eine falsche eidesstattliche Versicherung bzw. eine falsche Erklärung darüber abgegeben, weshalb Name und Telefonnummern von Rechtsanwalt Dr. Klischies in seinem Notiz- bzw. Adreßbuch eingetragen waren?

2. Hat der Abg. Horst-Werner Franke Pfarrer Kaiser zu einer Erklärung mit einem bestimmten Inhalt angestiftet?

3. Informierte das Bundeskriminalamt Bremer Dienststellen über den Inhalt des abgehörten Gesprächs? In welcher Weise wurde Bürgermeister Koschnick informiert? Was hat er daraufhin veranlaßt?

4. Besteht ein Zusammenhang zwischen den in der Großen Anfrage der Fraktion der CDU aufgestellten Tatsachenbehauptungen und der Versetzung von Rechtsanwalt Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand im März 1971?

V.

1. **Hat Pfarrer Kaiser eine falsche eidesstattliche Versicherung bzw. eine falsche Erklärung darüber abgegeben, weshalb Name und Telefonnummern von Rechtsanwalt Dr. Klischies in seinem Notiz- bzw. Adreßbuch eingetragen waren?**

Im Rahmen der Ermittlungen des Baader-Meinhof-Komplexes wurde am 10. Februar 1971 während einer Durchsuchung in der Wohnung des Pfarrers Kurt Kaiser in Neuenkirchen/Old. u. a. dessen Notiz- bzw. Adreßbuch beschlagnahmt. Es enthält Hunderte von Namen; darunter auch den des damaligen Senatsdirektors beim Senator für Inneres in Bremen, Dr. Waldemar Klischies. Das wurde in Bremen am 18. Februar 1971 außerhalb des Stadt- und Polizeiamtes bekannt.

Pfarrer Kaiser gab am späten Abend des 18. Februar 1971 vor dem Notar Hans-Jürgen Stieringer eine eidesstattliche Versicherung ab. Sie lautet:

UrkR. Nr. 68/1971

Geschehen zu Neuenkirchen, am 18. Februar Neunzehnhunderteinundsiebzig.

Vor mir, dem Rechtsanwalt Hans-Jürgen Stieringer, als amtlich bestelltem Vertreter des Notars Max Arnold N e n t w i g , erscheint der Klinikpfarrer **Kurt** Hubert Johannes K a i s e r , ausgewiesen durch seinen Personalausweis Nr. C 427 3013, ausgestellt vom Meldeamt der Freien und Hansestadt Hamburg am 18. Januar 1963, noch gültig, und versichert folgendes an Eides Statt, nachdem der beurkundende Notar ihn auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen hat:

Am 10. Februar 1971 hat die Polizei bei mir eine Hausdurchsuchung durchgeführt und anschließend das von mir seit 1966 geführte Telefon- und Adressenbuch mitgenommen. In diesem Buch sind einige hundert Anschriften verzeichnet, die ich mir im Laufe der Jahre aus den unterschiedlichsten Gründen notiert habe.

Im Jahre 1968 habe ich versucht, zwei befreundeten jüdischen Familien aus Polen, die dort verfolgt wurden, zu helfen, nach Deutschland auszuwandern. Im Zusammenhang damit habe ich mich bei Freunden und Bekannten um alle möglichen Anschriften bemüht, die dabei vielleicht von Nutzen sein konnten. Damals wohnte ich in Bremen und habe bei Freunden auch einmal Dr. Waldemar Klischies kennengelernt. Ich halte es für möglich, daß ich mir bei dieser Gelegenheit auch seine Telefonnummer notiert habe. Da ich bereits Anfang September 1968 von Bremen nach Neuenkirchen versetzt wurde und mich nicht mehr selbst um die in Bremen verbleibende jüdische Familie kümmern konnte und brauchte, habe ich diese Nummer nie benutzt.

Da ich keinerlei Kontakt zu Angehörigen der Baader-Mahler-Meinhof-Gruppe halte, fehlt mir jedes Verständnis für die Unterstellung, daß die von mir im Laufe der Jahre notierten Adressen in irgendeinen Zusamenhang zu dieser Gruppe gebracht werden.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß mein Notizbuch von den Polizeibeamten in meiner Gegenwart versiegelt wurde und mir erklärt worden ist, daß es nur vom Richter geöffnet und mir seine Entscheidung über den Verbleib in spätestens 3 bis 4 Tagen schriftlich mitgeteilt werde. Das ist bis heute nicht geschehen. Andererseits muß ich jetzt leider annehmen, daß Anschriften aus meinem privaten Notizbuch ohne mein Wissen und ohne meine Billigung dritten Personen zugänglich gemacht wurden, die versuchen, damit den Tatsachen völlig widersprechende, diffamierende Zusammenhänge zu konstruieren.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Kurt Kaiser
(L.S.)

gez. Stieringer, Notarvertreter

Rechtsanwalt Dr. Klischies veröffentlichte am 19. Februar 1971 eine Presseerklärung. Sie lautet:

Mein Name ist nach heutigen Pressemeldungen auf einer Liste verzeichnet, die bei dem Pater Kaiser anläßlich einer Durchsuchung im Zuge der Ermittlungen gegen die Baader-Mahler-Meinhof-Gruppe gefunden sein soll.

Hierzu erkläre ich folgendes:

Ich habe mit der Baader-Mahler-Meinhof-Gruppe zu keiner Zeit in irgendwelchen unmittelbaren oder mittelbaren Verbindungen gestanden. Jeden, der derartiges behauptet, werde ich straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung ziehen.

Mit ist bis jetzt unbekannt gewesen, daß Pater Kaiser sich meinen Namen notiert hat. Er selbst erklärt in einer vor einem Notar abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, daß bei der bei ihm durchgeführten Haussuchung sein seit 1966 geführtes Telefon- und Adressenbuch beschlagnahmt worden sei.

In diesem Buch seien einige hundert Anschriften verzeichnet, die er sich im Laufe der Jahre aus den unterschiedlichsten Gründen notiert habe. Er halte es für möglich, daß er meinen Namen dort notiert habe, weil er sich um die Auswanderung verfolgter jüdischer Familien aus Polen bemüht habe und ich ihm dabei eventuell hätte behilflich sein können.

Pater Kaiser, den ich vor Jahren auf einer Geburtstagsfeier eines Freundes flüchtig kennengelernt und mit dem ich seither keine weitere Verbindung unterhalten habe, hat mich dieserhalb allerdings nie angesprochen. Das zufällige Auftauchen meines Namens in einem privaten Notizbuch darf nicht dazu benutzt werden, um einen Rufmord zu inszenieren. In eine solche Situation kann jeder Bürger gegen seinen Willen kommen.

Bremen, den 19. Februar 1971

gez. Waldemar Klischies

Am gleichen Tag ließ Pfarrer Kaiser von seinem Rechtsanwalt Hannover folgende Presseerklärung verbreiten:

Presseerklärung

Im Auftrage des katholischen Klinikpfarrers Kurt Kaiser, Neuenkirchen/Oldenburg, erklären wir zu Pressemeldungen der letzten Tage folgendes:

Die Behauptung, bei unserem Mandanten sei eine Liste gefunden worden, auf der sich rund 20 Bremer Namen und Adressen, darunter die des Senatsdirektors Dr. Klischies, befunden haben, ist unrichtig. Richtig ist, daß Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamts bei einer am Mittwoch vergangener Woche durchgeführten Durchsuchung der Wohnung unseres Mandanten ein Notizbuch unseres Mandanten beschlagnahmt haben, in welchem dieser sich in den vergangenen fünf Jahren eine Vielzahl von Anschriften und Telefonnummern notiert hatte. Unter diesen Adressen befinden sich auch solche von Bremer Bürgern, Institutionen und Geschäften, die aus der Zeit stammen, in welcher Herr Pastor Kaiser Gemeindepfarrer in Bremen-Osterholz war (1964 bis 1968). Ferner hat Herr Pastor Kaiser eine Anzahl von Adressen im Zusammenhang mit einer Hilfsaktion für zwei jüdische Familien aus Polen notiert, die 1968 wegen der damals herrschenden antisemitischen Welle das Land verlassen mußten. Herr Pastor Kaiser hat bei seinem Bemühen, diese Familien in der Bundesrepublik unterzubringen, mit vielen Personen und Behörden Kontakt aufgenommen. Wenn sich die Anschrift von Herrn Dr. Klischies in dem Notizbuch unseres Mandanten befinden sollte, woran sich unser Mandant nicht mit Sicherheit erinnert, dann kann diese Notiz nur im Zusammenhang mit dieser Hilfsaktion erfolgt sein.

Nach alledem ist es absurd, aus dem Adressenvermerk im Notizbuch unseres Mandanten einen Zusammenhang zwischen der Baader-Meinhof-Gruppe und Herrn Dr. Klischies zu konstruieren. Diese Methode der Diffamierung erinnert nach Auffassung unseres Mandanten an Sippenhaft der Hitler- und Stalinzeit.

Herr Pastor Kaiser betont weiter, daß Sensationsberichte eines Boulevardblattes, die inzwischen teilweise auch von seriösen Tageszeitungen übernommen worden sind, auf freier Erfindung beruhen. So war berichtet worden, ein katholischer Pfarrer habe „Beutegeld der Baaderbande gewissenhaft hinter dem Altar seiner kleinen westfälischen Kapelle" versteckt. Herr Pastor Kaiser bezeichnet den ganzen Bericht der „Bild-Zeitung" vom 16. Februar 1971 als eine unverschämte Verleumdung, die offenbar von interessierter Seite lanciert worden ist.

Herr Pastor Kaiser betont weiter, daß die Kriminalbeamten sein Notizbuch in seiner Gegenwart versiegelt und ihm erklärt haben, daß es nur vom Richter geöffnet werden würde und daß er innerhalb von 3 bis 4 Tagen über den Verbleib des Notizbuchs schriftlich Nachricht erhalten werde. Eine solche Nachricht hat Herr Pastor Kaiser bis heute nicht erhalten. Statt dessen wird der Inhalt seines Notizbuchs zum Erstaunen unseres Mandanten in der Öffentlichkeit kolportiert, um einen hohen Bremer Landesbeamten politisch abzuschießen.

gez. Hannover (Rechtsanwalt)

Die Beweisnahme hat ergeben:

Pfarrer Kaiser, der bis zum Spätherbst 1968 in Bremen wohnte, hatte sich in der Tat schon 1968 darum bemüht, zwei ihm bekannten jüdischen Familien, die in Polen verfolgt wurden, bei und nach ihrer Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland behilflich zu sein. Das haben die Zeugen Rechtsanwalt Hannover, Abg. Dr. Scherf, Herr Szulczynski und auch Pfarrer Kaiser selbst in eidlicher Aussage sowie die Zeugin Emminghaus übereinstimmend glaubhaft bekundet. Um insbesondere bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Bremen Hilfe erlangen zu können, hatte Pfarrer Kaiser die dienstliche und die private Telefonnummer von Rechtsanwalt Dr. Klischies notiert, der als Stellvertreter des Innensenators auch für das Ausländerwesen zuständig war und sich, wie die Unterlagen des Senators für Inneres ausweisen und die Zeugin Emminghaus bekundet, im Oktober 1968 auch für die Aufenthaltserlaubnis einer dieser polnischen Familien verwandt hatte. Die Telefonnummern waren Pfarrer Kaiser, wie aus der vom Zeugen Szulczynski geschilderten Reihenfolge der Eintragungen im Notizbuch des Pfarrers Kaiser zu schließen ist, vor Oktober 1968 mitgeteilt worden, und zwar von gemeinsamen Bekannten, bei denen Pfarrer Kaiser Rechtsanwalt Dr. Klischies flüchtig kennengelernt hatte. Das haben die Zeugen Frau Emminghaus und Rechtsanwalt Hannover bekundet. Noch vor der Emigration der Familie Szulczynski wurde Pfarrer Kaiser nach Neuenkirchen/Old. versetzt und benötigte die Hilfe von Rechtsanwalt Dr. Klischies nicht mehr, da die Familie Szulczynski nach Neuenkirchen kam und für sie nunmehr das Ausländeramt in Vechta zuständig war.

Name und Telefonnummer des zuständigen Beamten in Vechta waren in Pfarrer Kaisers Notizbuch notiert. Die andere Familie hatte inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis in Bremen erlangt.

Demgegenüber geht die CDU-Fraktion in ihrer Großen Anfrage davon aus, daß die Erklärung, die Pfarrer Kaiser in der Presseerklärung von Rechtsanwalt Hannover vom 19. Februar 1971 für die Eintragung des Namens von Rechtsanwalt Dr. Klischies in sein Adreß- bzw. Notizbuch gegeben hat, falsch war. Die CDU-Fraktion stützt sich bei ihrer Annahme auf die vom Abg. Neumann am 21. August 1975 in der Bürgerschaft verlesene Erklärung von Herrn Siegerist über ein Gespräch mit Polizeipräsident von Bock und Polach am 30. Juli 1975 und auf die gleichfalls vom Abg. Neumann verlesene Niederschrift von Teilen des ohne Wissen des Polizeipräsidenten von Bock und Polach auf Tonband aufgezeichneten Telefongesprächs zwischen diesem und Herrn Siegerist vom 4. August 1975. Danach war Polizeipräsident von Bock und Polach offenbar der Auffassung, die eidesstattliche Versicherung Pfarrer Kaisers sei falsch.

Der folgende Vorgang deutet aber darauf hin, daß diese Annahme auf einem Irrtum beruhte, auf den ihn Bürgermeister Koschnick aufmerksam machte. Polizeipräsident von Bock und Polach hatte ausweislich eines Vermerks, den Bürgermeister Koschnick am 17. August fertigte und den Polizeipräsident von Bock und Polach am 19. August unterzeichnete, offensichtlich angenommen, daß Pfarrer Kaiser erklärt hatte, er habe Rechtsanwalt Dr. Klischies deshalb notiert, weil er von ihm Hilfe bei der **Auswanderung** jüdischer Familien **aus Polen** erwartete. Polizeipräsident von Bock und Polach ging zu Recht davon aus, daß Rechtsanwalt Dr. Klischies hierauf schwerlich Einfluß haben konnte. Pfarrer Kaiser erwartete von Rechtsanwalt Dr. Klischies jedoch Hilfe bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Bremen. Dafür war Rechtsanwalt Dr. Klischies als Vertreter des Innensenators in der Tat zuständig.

Der Irrtum des Polizeipräsidenten von Bock und Polach hat auch in der CDU-Anfrage seinen Niederschlag gefunden: In ihr heißt es, Pfarrer Kaiser habe erklärt, er habe von Rechtsanwalt Dr. Klischies Unterstützung bei der Auswanderung jüdischer Familien **aus Polen** erhofft. Dagegen heißt es in der eidesstattlichen Versicherung, die Pfarrer Kaiser vor dem Notar Stieringer abgegeben hat, er habe versucht, zwei mit ihm befreundeten jüdischen Familien aus Polen zu helfen, **nach Deutschland** auszuwandern. In diesem Zusammenhang habe er den Namen von Rechtsanwalt Dr. Klischies notiert. Die CDU-Fraktion geht in ihrer Großen Anfrage weiter davon aus, Rechtsanwalt Dr. Klischies habe die Presseerklärung des Rechtsanwalts Hannover vom 19. Februar 1971 als eidesstattliche Versicherung bezeichnet. Auch diese Darstellung ist falsch. Rechtsanwalt Dr. Klischies hat die eidesstattliche Versicherung, die Pfarrer Kaiser am 18. Februar 1971 vor dem Notar Stieringer abgegeben hat, auch als solche bezeichnet, nicht etwa die Presseerklärung von Rechtsanwalt Hannover.

Der Untersuchungsausschuß stellt zur ersten Frage fest:

a) Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der erste und zweite Absatz der vor dem Notar Stieringer am 18. Februar 1971 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung von Pfarrer Kaiser sowie die letzten drei Sätze des ersten Absatzes der Presseerklärung, die Rechtsanwalt Hannover am 19. Februar 1971 im Auftrage von Pfarrer Kaiser abgab, der Wahrheit entsprechen. Denn der Untersuchungsausschuß hält es für erwiesen, daß Pfarrer Kaiser sich Namen und Telefonnummern von Rechtsanwalt Dr. Klischies im Zusammenhang mit der Hilfe für jüdische Familien aus Polen notiert hatte.

Den Wahrheitsgehalt der übrigen Teile der eidesstattlichen Versicherung Pfarrer Kaisers sowie der Presseerklärung des Rechtsanwalts Hannover zu überprüfen, gehörte nicht zum Auftrag des Untersuchungsausschusses.

b) Die CDU-Fraktion verwechselt in ihrer Großen Anfrage die Presseerklärung des Rechtsanwalts Hannover vom 19. Februar 1971 mit der von Pfarrer Kaiser am 18. Februar 1971 vor dem Notar Stieringer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung.

Rechtsanwalt Dr. Klischies hat in seiner Presseerklärung vom 19. Februar 1971 die am Vortag vor dem Notar Stieringer abgegebene Erklärung Pfarrer Kaisers zu Recht als eidesstattliche Versicherung bezeichnet.

2. Hat der Abgeordnete Horst-Werner Franke Pfarrer Kaiser zu einer Erklärung mit einem bestimmten Inhalt angestiftet?

Rechtsanwalt Dr. Klischies erfuhr am 18. Februar 1971 durch Journalisten davon, daß sein Name in einer bei Pfarrer Kaiser beschlagnahmten Liste aufgeführt sei. Aufgrund von Fragen der Journalisten mußte er befürchten, daß diese Meldung am folgenden Tag in der Presse erscheine und er dabei in Zusammenhang mit der Baader-Meinhof-Bande gebracht werde, wie es dann auch tatsächlich geschah.

Sein Ruf war auf das schwerste gefährdet. Zudem war Rechtsanwalt Dr. Klischies seinerzeit Mitglied der Mandatskommission der Bremer SPD, die am 19. Februar 1971 der Bremer Unterbezirksdelegiertenversammlung eine Liste der Kandidaten für die Bürgerschaft vorzuschlagen hatte. Es mußte damit gerechnet werden, daß eine entsprechende Pressemeldung Rückwirkungen auf diese Liste haben könnte. Am Abend des 18. Februar 1971 traf sich Rechtsanwalt Dr. Klischies in seiner Wohnung mit mehreren Parteifreunden. Unter ihnen befanden sich die Zeugen Abg. Horst-Werner Franke, Abg. Dr. Scherf und Rechtsanwalt Hans-Jürgen Stieringer. Es wurde darüber beraten, in welcher Weise der zu erwartenden Rufschädigung entgegengetreten werden könne. Dabei ging die Gesprächsrunde davon aus, daß eine Ehrenerklärung durch den damaligen Dienstvorgesetzten von Rechtsanwalt Dr. Klischies, Senator Löbert, trotz eines Gesprächs zwischen Rechtsanwalt Dr. Klischies und Senator Löbert nicht rechtzeitig abgegeben werde, da das Vertrauensverhältnis des Senators zu Rechtsanwalt Dr. Klischies — wie die Beweisaufnahme insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Klischies und Bürgermeister Koschnick bestätigte — tiefgreifend gestört war. Der Versuch, Bürgermeister Koschnick an diesem Abend zu einer Ehrenerklärung zu veranlassen, war erfolglos.

Bürgermeister Koschnick war im Laufe des 18. Februar 1971 vertraulich von dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion, Abg. Dr. Sieling, dessen Stellvertreter, Abg. Fischer, und dem Landesgeschäftsführer der CDU, Abg. Schepers, über die Eintragung von Dr. Klischies in das Telefonverzeichnis unterrichtet worden. Da Bürgermeister Koschnick seit dem Abend des 18. Februar 1971 anläßlich einer Bundesratssitzung in Bonn weilte, bemühte er sich dort um Aufklärung.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist in dem folgenden Schreiben wiedergegeben:

Bürgermeister Hans Koschnick

Bremen, den 19. Februar 1971

Meinkenstr. 1

Herrn
Dr. Hermann Sieling

(zugestellt am 19. 2. 71 — 19.00)

Bremen
Fresenkamp 87

Sehr geehrter Herr Sieling!

Soeben komme ich aus Bonn zurück und möchte Ihnen sofort Kenntnis geben von meinen Nachprüfungen, insoweit bitte ich um Verständnis, daß ich noch nicht mit Dienstbogen schreiben kann.

Die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes sowie das Bundesjustizministerium haben mir beide erklärt, daß es sich bei der Anfrage in Bremen um eine normale Personenstandsfeststellung handele, die erforderlich wurde, weil bei einem Verdächtigen ein privates Notizbuch beschlagnahmt wurde, in dem die Bremer Namen aufgeführt waren. Die Personenfeststellung wurde von Bonn veranlaßt, um Feststellungen darüber treffen zu können, ob im Einzelfalle Querverbindungen zu der Meinhof-Baader-Gruppe festgestellt werden können. Eine solche Personenfeststellung bedeute für die untersuchungsführenden Behörden keineswegs einen Verdacht auf Teilnahme oder auf Beziehungen zu der fraglichen Gruppe, dieser könne sich höchstens aus den Personenfeststellungen ergeben. Im Falle Dr. K. hätten sich bisher keine Verdachtsmomente ergeben, so daß man annehmen muß, daß es sich im vorliegenden Falle um eine gezielte Indiskretion gehandelt habe.

Da ich ggf. noch heute gehalten bin, eine entsprechende Erklärung abzugeben, möchte ich Sie vorab informieren, da Sie mich auf den Fall Dr. K. gestern angesprochen haben.

Mit freundlichem Gruß
gez. Koschnick

D: Herrn Senator Löbert
zur gefälligen Kenntnisnahme

Da Bürgermeister Koschnick nicht zu erreichen war, wurde in der Gesprächsrunde bei Rechtsanwalt Dr. Klischies erörtert, daß einer Rufschädigung am ehesten durch eine — gegebenenfalls im Rahmen einer einstweiligen Verfügung

verwendbaren — eidesstattlichen Versicherung entgegengewirkt werden könne, die die Gründe für die Eintragung in die bei Pfarrer Kaiser beschlagnahmte „Liste" darlege.

Es wurde überlegt, aus welchen Gründen es zur Eintragung gekommen sein könnte. Man kam überein, Pfarrer Kaiser als die einzige bekannte Person, die Aufklärung geben konnte, anzurufen.

Nachdem man sich unter Schwierigkeiten die Telefonnummer von Pfarrer Kaiser beschafft hatte, rief der Abg. Horst-Werner Franke bei diesem in Neuenkirchen an.

Abg. Franke stellte sich vor und begründete den Anruf damit, daß der Name von Rechtsanwalt Dr. Klischies in einer Liste enthalten sein solle, die bei ihm, Kaiser, beschlagnahmt worden sei, und legte dar, welche Gefahren sich daraus für Rechtsanwalt Dr. Klischies ergäben.

Pfarrer Kaiser erklärte, bei ihm sei zwar nicht eine Liste, wohl aber ein Notizbuch mit Namen und Telefonnummern beschlagnahmt worden, konnte sich aber nicht mit Sicherheit daran erinnern, ob er den Namen von Rechtsanwalt Dr. Klischies in das Notizbuch geschrieben habe. Wenn dies der Fall sei, so könne er das nur im Zusammenhang mit der Hilfsaktion für jüdische Polen im Jahre 1968 getan haben. Er habe aber jedenfalls von dieser Eintragung keinen Gebrauch gemacht.

Abg. Franke bat Pfarrer Kaiser, für den Fall, daß er wisse, warum er sich Rechtsanwalt Dr. Klischies notiert habe, darüber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, um einer Schädigung des Rufs von Rechtsanwalt Dr. Klischies in der Öffentlichkeit entgegentreten zu können. Wenn Herr Kaiser bereit und in der Lage sei, allerdings nur dann, wenn er es voll mit seinem Gewissen vereinbaren könne, dann wäre er, Franke, sehr dankbar, wenn er dies erkläre.

Auf die Bitte Abg. Frankes erklärte Pfarrer Kaiser, er sei bereit, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Zum Abschluß kündigte Abg. Franke an, der Notar Stieringer werde noch am gleichen Abend zu Pfarrer Kaiser kommen und die eidesstattliche Versicherung aufnehmen.

Dieser Gesprächsverlauf wurde in der vertraulichen Beweisaufnahme bestätigt.

Nach dem Anruf Abg. Frankes rief Pfarrer Kaiser von seinem Nachbarn aus — er fürchtete, abgehört zu werden — seinen Rechtsanwalt Hannover an und fragte ihn, ob er Bedenken habe, wenn er, Kaiser, vor Stieringer als Notar eine eidesstattliche Versicherung abgebe. Rechtsanwalt Hannover erteilte ihm die Auskunft, er habe keine Bedenken, wenn Pfarrer Kaiser eine inhaltlich wahrheitsgemäße Erklärung abgebe.

Inzwischen fuhr der Notar Stieringer mit einem Begleiter zu Pfarrer Kaiser.

Pfarrer Kaiser erzählte ihm noch einmal den Sachverhalt. Dann formulierten beide gemeinsam den Text der eidesstattlichen Versicherung, den Pfarrer Kaiser auf seiner Schreibmaschine festhielt.

Eine Ablichtung des Originals der eidesstattlichen Versicherung liegt dem Untersuchungsausschuß vor.

Kurz danach rief Abg. Franke an und bat Pfarrer Kaiser, den Notar Stieringer ans Telefon zu holen. Abg. Franke und Rechtsanwalt Stieringer vergewisserten sich gegenseitig, daß eine inzwischen in Bremen vorbereitete Presseerklärung inhaltlich mit der von Pfarrer Kaiser abgegebenen eidesstattlichen Versicherung übereinstimmte.

Nach Feststellung des Ausschusses hat der Abg. Franke Pfarrer Kaiser nicht zu einer **bestimmten** Erklärung veranlaßt. Die Beweisaufnahme hat vielmehr eindeutig ergeben, daß Pfarrer Kaiser in diesem, wie auch in seinen vorhergegangenen Telefongesprächen, in denen über die Eintragung von Rechtsanwalt Dr. Klischies in sein Notizbuch gesprochen wurde, zuerst davon sprach, er könne sich die Eintragungen nur im Hinblick auf die Hilfe für jüdische Familien aus Polen erklären.

Es bestehen auch keine Widersprüche zwischen den Aussagen der unmittelbaren und mittelbaren Zeugen des Gesprächs zwischen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser. Zwar haben es die Zeugen Abg. Dr. Scherf und Rechtsanwalt Stieringer offengelassen, ob vor oder nach dem Anruf bei Pfarrer Kaiser darüber gesprochen wurde, ob dieser sich den Namen von Rechtsanwalt Dr. Klischies im Zusammenhang mit der Hilfe für polnische Emigranten notiert haben könnte.

Die Zeugen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser, die das Gespräch führten, sowie die Zeugen Rechtsanwalt Dr. Klischies, Abg. Dr. Scherf und Rechtsanwalt Stieringer,

die dem Gespräch auf Abg. Frankes Seite zuhörten, sowie Bürgermeister Koschnick haben aber übereinstimmend unter Eid bekundet, daß Abg. Franke den Pfarrer Kaiser nicht zu einer Erklärung mit einem bestimmten Inhalt veranlassen wollte, sondern dazu, eine Erklärung mit einem wahrheitsgemäßen Inhalt abzugeben.

Dem stehen gegenüber lediglich die vom Zeugen Abg. Neumann in der Bürgergerschaft am 21. August 1975 verlesene Erklärung Herrn Siegerists vom gleichen Tage, in der er von einem Gespräch berichtet, das er am 30. Juli 1975 mit Polizeipräsident von Bock und Polach geführt habe, sowie die Niederschrift von Teilen eines Telefongesprächs, das Herr Siegerist am 4. August 1975 mit Polizeipräsident von Bock und Polach geführt und auf Tonband aufgenommen hatte.

In Herrn Siegerists Erklärung vom 21. August 1975 heißt es unter anderem, Polizeipräsident von Bock und Polach habe ihm am 30. Juli 1975 folgendes erklärt:

„Horst-Werner Franke habe damals mit Kaiser telefoniert. Er habe damals Kaiser aufgefordert, Klischies zu helfen und eine für die Öffentlichkeit plausible Erklärung dafür abzugeben, weshalb Kaiser den Namen von Klischies in sein Notizbuch eingetragen habe. Nachdem Kaiser gefragt habe, wie so etwas anzustellen sei, habe ihn Franke dazu angestiftet, eine eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, die beinhalte, er, Kaiser, habe Klischies deshalb in sein Notizbuch eingetragen, um über ihn Deutsche aus Polen herausbringen zu können. Im übrigen — so Franke — sei schon alles vorbereitet, so daß in kurzer Zeit ein Anwalt bei Kaiser eintreffe, der die besagte Erklärung mitbringe, so daß diese dann nur noch zu unterschreiben sei."

In der von Abg. Neumann am 21. August 1975 in der Bürgerschaft verlesenen Aufzeichnung von Teilen des Gesprächs von Polizeipräsident von Bock und Polach und Herrn Siegerist heißt es u. a.:

„Siegerist: Herr von Bock, an sich sind ja doch eigentlich zwei Punkte ganz entscheidend auf diesem Ding gewesen. Der Franke — gemeint ist Horst-Werner Franke — hat ja eindeutig einen anderen Mann, in dem Falle den Kaiser, aufgefordert, eine falsche eidesstattliche Versicherung abzugeben. Das ist der eine dicke Punkt.

von Bock: Ja, er hat ihm gesagt, welche er abzugeben hat, nicht?

Siegerist: Jawohl, aber das war ja eine falsche, die stimmte ja nicht. Das war ja die Polengeschichte.

von Bock: Ja."

Dem Ausschuß ist es nicht möglich gewesen, sich darüber zu vergewissern, ob die vom CDU-Fraktionsvorsitzenden Neumann in der Sitzung der Bürgerschaft am 21. August 1975 verlesene Niederschrift von Teilen des Telefongesprächs zwischen Herrn Siegerist und Polizeipräsident von Bock und Polach dessen Ausführungen zur Beweisfrage vollständig und unverfälscht wiedergibt. Dazu hätte nur Gelegenheit bestanden, wenn dem Ausschuß das Tonband zur Verfügung gestellt worden wäre. Abg. Neumann, der diese Überprüfungsmöglichkeit während der Bürgerschaftssitzung angeboten hatte, war dazu indessen nicht in der Lage. Herr Siegerist, der im Besitz des Bandes ist, hat es dem Ausschuß nicht herausgegeben. Auch die Durchsuchung und Beschlagnahme im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung war bisher insoweit erfolglos. Das Angebot von Herrn Siegerist, das Band drei Ausschußmitgliedern vorzuspielen, erlaubte es dem gesamten Ausschuß nicht, das Band anzuhören. Auch diese drei Mitglieder hätten es nur anhören können, wenn zugleich Polizeipräsident von Bock und Polach sein Einverständnis erklärt hätte. Das ist trotz Aufforderung durch den Ausschuß nicht geschehen.

Eine Bestätigung dafür, daß Bandaufnahme und Niederschrift übereinstimmen, war von Personen, die beides kennen, gleichfalls nicht zu erreichen. Dazu standen dem Ausschuß keine Zeugenaussagen zur Verfügung; denn der Zeuge Siegerist hat seine Aussage verweigert. Das gleiche gilt für den Zeugen Abg. Neumann. Ob der Zeuge Abg. Klein die Übereinstimmung zwischen Band und Niederschrift bekunden kann, mußte offenbleiben, da er auf Befragen des Vorsitzenden vor einer Einvernahme zur Sache aus prinzipiellen Gründen generell sein Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 96 Landesverfassung ausübte. Der Ausschuß kann sich deshalb für die Übereinstimmung zwischen Tonband und Niederschrift nur auf die Ausführungen des Abg. Neumann stützen, der in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) erklärte, er habe diese Übereinstimmung überprüft. Wegen dessen Zeugnisverweigerung konnte diese Erklärung indessen durch ihn nicht eidlich bekräftigt werden.

In seinem Anruf bei der Sekretärin Bürgermeister Koschnicks, Frau Kleine, am 21. August 1975 hat Polizeipräsident von Bock und Polach selbst nicht — jedenfalls nicht ausdrücklich — bestritten, daß die Niederschrift seine Aussagen richtig und vollständig wiedergibt. Polizeipräsident von Bock und Polach ließ Bürgermeister Koschnick lediglich mitteilen, er habe Herrn Siegerist in einigen Punkten bewußt die Unwahrheit gesagt, damit er noch einmal bei ihm rückfragen solle.

Allerdings hatte sich Polizeipräsident von Bock und Polach am 21. August 1975 während der Bürgerschaftssitzung mit dem Zwischenruf: „Das stimmt ja alles gar nicht", von der Zuschauertribüne aus bemerkbar gemacht, als Abg. Neumann die Erklärung Herrn Siegerists mit der Schilderung von dessen Gespräch vom 30. Juli 1975 mit ihm, von Bock und Polach, verlas.

Die Beweiskraft des von Abg. Neumann vorgelegten Materials und die Frage, inwieweit es insbesondere durch diese Äußerung von Polizeipräsident von Bock und Polach erschüttert wurde, konnte der Untersuchungsausschuß nicht abschließend würdigen. Dem standen Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung im Wege, nämlich die Zeugnisverweigerung der Zeugen Abg. Neumann, Siegerist und Abg. Klein, die Verweigerung der Herausgabe des Tonbands durch Herrn Siegerist und die Vernehmungsunfähigkeit von Polizeipräsident von Bock und Polach.

Schon jetzt aber sieht der Untersuchungsausschuß angesichts solcher Beweismittel keine Veranlassung, die überzeugenden, zu den entscheidenden Fragen übereinstimmenden eidlichen Aussagen der Zeugen Abg. Franke, Pfarrer Kaiser, Abg. Dr. Scherf, Rechtsanwalt Dr. Klischies, Rechtsanwalt Stieringer, Bürgermeister Koschnick und Kriminalhauptmeister Bräuer in Zweifel zu ziehen.

Der Untersuchungsausschuß stellt zur Frage 2 fest:

Abg. Horst-Werner Franke hat Pfarrer Kaiser nicht zu einer bestimmten Erklärung angestiftet.

3. Informierte das Bundeskriminalamt Bremer Dienststellen über den Inhalt des abgehörten Gesprächs zwischen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser? In welcher Weise wurde Bürgermeister Koschnick informiert? Was hat er daraufhin veranlaßt?

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, daß Bremer Dienststellen weder vom BKA noch von der zuständigen Staatsanwaltschaft, noch vom Generalbundesanwalt informiert wurden. Dies ergibt sich sowohl aus dem Fernschreiben des BKA vom 18. August 1975 an Herrn Senator Fröhlich als auch aus dem Fernschreiben des Generalbundesanwalts an Herrn Senator Kahrs am gleichen Tage.

Das Fernschreiben des BKA hat folgenden Wortlaut:

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer Kaiser, 2946 Neuenkirchen (Landkreis Vechta)

Bezug: Presseveröffentlichung über eine Parlamentarische Anfrage der CDU-Fraktion in der Bremer Bürgerschaft vom 17. und 18. August 1975

Auf Antrag des BKA (SOKO Baader-Meinhof) vom 10. Februar 1971 hat die Staatsanwaltschaft Berlin am gleichen Tage die Telefonüberwachung von Pfarrer Kurt Kaiser wegen Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angeordnet (Az. 1 PJs 91/71). Das Amtsgericht Damme hat die Anordnung der Staatsanwaltschaft für die Dauer von drei Monaten bestätigt.

Nach einem hier vorliegenden Aktenvermerk des BKA vom 26. Mai 1971 ist die Telefonüberwachung am 15. Mai 1971 eingestellt worden. In einem weiteren Vermerk des BKA vom 25. Januar 1972 ist festgehalten, daß die anläßlich der Telefonüberwachung aufgezeichneten Gespräche für das Strafverfahren keine Bedeutung hatten. Auf Weisung der Staatsanwaltschaft seien die Bänder deshalb gelöscht und die gefertigten Niederschriften der Aufzeichnungen vernichtet worden.

Nach hiesiger Aktenlage ergibt sich kein Hinweis, daß das BKA eine Bremer Behörde über den Inhalt der Telefonüberwachung informiert hat. Eine solche Unterrichtung wäre erfolgt, wenn die Telefonüberwachung Hinweise auf Straftaten erbracht hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

Unabhängig davon hat der Leiter der Abteilung Sicherungsgruppe des BKA am 19. Februar 1971 Herrn Bürgermeister Koschnick in zwei Gesprächen über den Stand der Ermittlungen gegen Baader, Mahler und andere informiert, soweit der Komplex Bremen berührt war. Auch hierüber liegt ein Aktenvermerk vor. Der

Inhalt des Vermerkes enthält keine Fakten, die mit den Vorwürfen in Verbindung stehen, die sich nach den Bezugsveröffentlichungen ergeben. Der Vermerk wird mit Briefpost gesondert übersandt.

Bundeskriminalamt Wiesbaden, Stabsstelle P
Präsident Dr. Herold.

Das Fernschreiben des Generalbundesanwalts hat folgenden Wortlaut:

Bezug: Dortiges Fernschreiben Nr. 376 vom 18. August 1975 betr. Anfrage CDU für die Bremische Bürgerschaft

Am 10. Februar 1971 ordnete der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin in dem bei ihm anhängigen Verfahren gegen Horst Mahler u. a. die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger bei Pfarrer Kurt Kaiser in Neuenkirchen bei Damme an. Diese Anordnung wurde am 11. Februar 1971 vom Amtsgericht Damme — Gs 15/71 — für die Dauer von drei Monaten richterlich bestätigt (§ 100 b Abs. 1 StPO). Die Telefonüberwachung endete am 10. Mai 1971. Das gegen Pfarrer Kaiser in Berlin eingeleitete Verfahren (Verdacht eines Vergehens nach § 129 StGB u. a.) hat die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe am 18. Februar 1971 in ihre Zuständigkeit übernommen und am 18. April 1972 gemäß § 142 a Abs. 4 GVG an die Staatsanwaltschaft in Oldenburg abgegeben, die ihrerseits am 14. Juli 1975 gegen Kaiser Anklage bei der Großen Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg wegen Vergehens nach § 257 a f., 2 StGB erhoben hat. Ob am 18. Februar 1971 ein Telefongespräch zwischen Pfarrer Kaiser und Horst-Werner Franke abgehört worden ist und welchen Inhalt ein solches Gespräch gegebenenfalls gehabt hat, läßt sich aus den bei der Bundesanwaltschaft verbliebenen Unterlagen nicht feststellen. Die angefallenen Tonbänder wurden nach Ablauf der Überwachungszeit gemäß § 100 b Abs. 5 StPO vernichtet. Abschriften wurden hier weder gefertigt noch sind solche hier vorhanden. Sicher ist jedoch, daß im Verfahren gegen Kaiser seitens der Bundesanwaltschaft weder eine Bonner noch eine andere Dienststelle vom Inhalt irgendeines abgehörten Telefongesprächs in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Bundesanwaltschaft ist nicht bekannt, ob Bremer Polizeistellen vom Bundeskriminalamt eine entsprechende Mitteilung erhalten haben.

Im Auftrag
Fischer
Bundesanwalt

Der seinerzeit zum BKA abgeordnete Kriminalhauptmeister Bräuer hat sich am 19. Februar 1971 vom Tagestonband des 18. Februar 1971 auszugsweise eine Tonbandkopie mittels Memocord angefertigt. Da sich aus der Bandaufzeichnung wichtige Hinweise für die Ermittlungen gegen die Baader-Meinhof-Bande in Norddeutschland ergaben, überreichte Bräuer bei einem Aufenthalt in Bremen, wahrscheinlich am 25. Februar 1971, diese Tonbandkopie seinem Vorgesetzten Kriminalbezirkskommissar Prause. Dieser nahm das Band an sich und hielt es bis zur Löschung unter Verschluß. Er spielte es dem Polizeipräsidenten von Bock und Polach vor. Dieser setzte Senator Löbert in Kenntnis, der sich das Band vom Zeugen Prause vorspielen ließ. Später erhielt Kriminalbezirkskommissar Prause Anweisung von Senator Löbert, das Tonband auch Bürgermeister Koschnick vorzuspielen. Bürgermeister Koschnick hörte sich Ende März 1971 das Band im Dienstzimmer des Zeugen Prause an. Im April löschte der Zeuge Prause diese Tonbandkopie, da der Inhalt des Bandes für Bremen in bezug auf die Baader-Meinhof-Bande nicht mehr relevant war. Dabei ging Kriminalbezirkskommissar Prause auch davon aus, daß er jederzeit das Originalband beim BKA in Anspruch nehmen könne. Diese Annahme ist richtig. Das BKA hat erst am 8. November 1971 die dortige Originalaufnahme nebst Abschriften vernichtet. Dies geschah nach den gesetzlichen Vorschriften auf Anweisung der Staatsanwaltschaft.

Daß der Zeuge Prause die Tonbandkopie tatsächlich schon längst gelöscht hatte, wird auch durch seine folgende, vom Zeugen Müller bestätigte Aussage bekräftigt:

Im Februar 1975 habe ihn Polizeipräsident von Bock und Polach am Krankenbett besucht und ihn in Gegenwart des Zeugen Müller gefragt, ob er ihm die Tonbandkopie überlassen könne. Er, Prause, habe erwidert, das Band sei bereits vor langer Zeit gelöscht worden. Im übrigen sei in dem Gespräch deutlich geworden, daß Polizeipräsident von Bock und Polach die Tonbandkopie für innerparteiliche Zwecke im Hinblick auf die Aufstellung der Kandidaten für die Bremische Bürgerschaft haben wollte.

In dem Gespräch vom 4. August 1975 zwischen Herrn Siegerist und Polizei-

präsident von Bock und Polach führte dieser ausweislich der Abschrift des von Herrn Siegerist aufgenommenen Tonbandes aus, er selbst habe das Band Bürgermeister Koschnick vorgespielt. Diese Behauptung ist widerlegt, da

— Kriminalbezirkskommissar Prause unter Eid glaubhaft erklärte, er habe das Band niemals aus der Hand gegeben, sondern bis zur Vernichtung immer in seinem Besitz gehabt.

— Polizeipräsident von Bock und Polach selbst diese Darstellung am 21. August 1975 gegenüber einer Sekretärin von Bürgermeister Koschnick widerrufen hat.

— Bürgermeister Koschnick eidlich erklärt hat, er habe die Tonbandkopie nur im Dienstzimmer des Zeugen Prause gehört. Dies wird auch von Kriminalbezirkskommissar Prause bestätigt.

Auch die Äußerung von Polizeipräsident von Bock und Polach, der Zeuge Prause habe die Tonbandkopie der Gespräche Pfarrer Kaisers vom 18. Februar 1971 dem späteren Senator Fröhlich „vorgegeigt", ist laut Aussage von Senator Fröhlich falsch. Der Ausschuß folgt hier den Aussagen der Zeugen Senator Fröhlich und Prause.

Der Inhalt des Telefongesprächs zwischen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser enthielt keinerlei Anhaltspunkte, die den Senat oder Bürgermeister Koschnick hätten veranlassen müssen, tätig zu werden.

Dies wird bestätigt durch die Fernschreiben des BKA und des Generalbundesanwalts. Weder gab es eine Verbindung von Rechtsanwalt Dr. Klischies zur Baader-Meinhof-Bande, noch hat Abg. Franke eine strafbare Handlung begangen. Im übrigen wurde Bürgermeister Koschnick nicht in erster Linie wegen der Telefongespräche zwischen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser informiert. Vielmehr gab es für den Regierungschef des Landes Bremen andere aus Sicherheitsgründen interessantere Gespräche auf dem Tonband, die wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Baader-Meinhof-Bande enthielten.

Der Untersuchungsausschuß stellt zur Frage 3 fest:

a) Das BKA hat Bremer Dienststellen nicht über das abgehörte Telefongespräch zwischen Abg. Franke und Pfarrer Kaiser unterrichtet.

b) Bürgermeister Koschnick wurde von Senator Löbert über den Inhalt des Tonbandes in Kenntnis gesetzt. Sodann wurde auf Veranlassung von Senator Löbert dem Bürgermeister das Tonband durch den Kriminalbezirkskommissar Prause in dessen Dienstzimmer vorgespielt.

c) Es gab für Bürgermeister Koschnick über das von ihm Veranlaßte hinaus keinen Grund, tätig zu werden. Er hat sich deshalb richtig verhalten.

4. **Besteht ein Zusammenhang zwischen den in der Großen Anfrage der CDU-Fraktion aufgestellten Tatsachenbehauptungen und der Versetzung von Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand im März 1971?**

Die Beweiserhebung hat eindeutig ergeben, daß zwischen den im Februar 1971 über Rechtsanwalt Dr. Klischies verbreiteten Gerüchten über etwaige Verbindungen zur Baader-Meinhof-Bande und seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand am 2. März 1971 keinerlei kausaler Zusammenhang bestand.

Die Gerüchte haben lediglich dazu geführt, daß Senator Löbert in der Senatssitzung vom 23. Februar 1971 einen entsprechenden Antrag zurückstellte, um den Eindruck zu vermeiden, es bestehe ein Zusammenhang zwischen der Versetzung von Rechtsanwalt Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand und den genannten Gerüchten.

VI.

Der Untersuchungsausschuß bedauert einhellig, daß Polizeipräsident von Bock und Polach nicht als Zeuge vernommen werden konnte. Er hat zu der Vernehmungsfähigkeit des Polizeipräsidenten ein amtsärztliches Gutachten eingeholt, in dem der Leiter des Amtsärztlichen Dienstes, Medizinaldirektor Dr. Ulrich, zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die vom Untersuchungsausschuß gestellte Frage ist dahingehend zu beantworten, daß zunächst von einer jeglichen Vernehmung des Herrn von Bock, sowohl im Hause als auch an anderer Stelle, wegen akuter Infarktgefährdung Abstand genommen werden muß. Es wird empfohlen, den Patienten nach Ablauf von 14

Tagen bis drei Wochen erneut zur Untersuchung mit der gleichen Fragestellung aufzugeben."

Diese Beurteilung hält der Ausschuß aufgrund der im Gutachten im einzelnen angegebenen medizinischen Begründungen für zutreffend.

Der Ausschuß war dennoch verpflichtet, der Bürgerschaft einen Bericht zu erstatten, weil diese ihm für die Berichterstattung eine Frist bis zur Plenarsitzung am 3./4. September 1975 gesetzt hatte.

Der Ausschuß war auch trotz der Vernehmungsunfähigkeit von Polizeipräsident von Bock und Polach dazu imstande:

1. Soweit es um die Aufklärung des Inhalts des Telefongesprächs zwischen dem Abg. Franke und Pfarrer Kaiser geht, hat die gerade zu diesem Punkt sehr eingehende Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für die von Polizeipräsident von Bock und Polach aufgestellten Behauptungen ergeben. Zweifel an den eidlichen Aussagen der Zeugen sind an keiner Stelle erkennbar geworden. Deshalb war der Ausschuß auch ohne die Einvernahme von Polizeipräsident von Bock und Polach zu der obigen Feststellung in der Lage.

2. Soweit es um die Bestätigung geht, daß das Telefonat zwischen Polizeipräsident von Bock und Polach und Herrn Siegerist richtig wiedergegeben wurde, ist die Vernehmung des Zeugen von Bock und Polach weiterhin geboten.

3. Es besteht Grund zu der Annahme, daß Polizeipräsident von Bock und Polach bei einer späteren Vernehmung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch macht. Dafür spricht insbesondere folgender Absatz in einem Vermerk von Bürgermeister Koschnick vom 17. August 1975, dessen Richtigkeit Polizeipräsident von Bock und Polach am 19. August 1975 durch seine Unterschrift bestätigte:

„Auf meinen Hinweis, daß möglicherweise auch ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden könnte und wir alle dann zur Sache vernommen würden, erklärte Herr von Bock und Polach, er werde auf keinen Fall einen Meineid schwören. Er würde seine Kenntnis des Inhalts der Telefonüberwachung zugeben, im übrigen überlege er sich aber, von dem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen, da keiner ihn zwingen könne, gegen sich strafrechtlich relevant auszusagen."

Insbesondere im Hinblick auf die Erklärung des Polizeipräsidenten von Bock und Polach gegenüber einer Sekretärin von Bürgermeister Koschnick, er habe Herrn Siegerist in mehrerer Beziehung etwas Falsches gesagt, wäre eine Vernehmung wünschenswert gewesen, um zu klären, welche Behauptungen Polizeipräsident von Bock und Polach noch aufrechterhält.

Der Ausschuß hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird zunächst ein Zwischenbericht erstattet.

Der Untersuchungsausschuß ist mit allen zulässigen Mitteln bemüht, Polizeipräsident von Bock und Polach unverzüglich zu vernehmen und sodann der Bürgerschaft den Schlußbericht zu erstatten.

Sollte Polizeipräsident von Bock und Polach nicht mehr bis zum Ablauf der Legislaturperiode aussagen, bittet der Untersuchungsausschuß die Bürgerschaft (Landtag), den Untersuchungsauftrag gleichwohl als erfüllt zu betrachten.

Die nachfolgenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben diesem Bericht in der Sitzung am 1. September 1975 zugestimmt.

Gerhard Bugla
Horst von Hassel
Helene Knorr
Klaus Wedemeier
Horst-Jürgen Lahmann

Minderheitszwischenbericht

der Abgeordneten Klein (CDU) und Metz (CDU) als Mitglieder des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Frage, ob die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. August 1975 (Drs. 8/1495) stehenden Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen

A. Grundsätzliches

Die parlamentarischen Untersuchungen der durch Polizeipräsident Erich von

Bock und Polach erhobenen schweren Beschuldigungen gegen Bürgermeister Koschnick, Senat und SPD sind aufgrund rücksichtsloser Ausnutzung der SPD-Bürgerschaftsmehrheit von Anfang an als deutliche Entlastungsmaßnahme für die Beschuldigten angelegt gewesen.

Obwohl der CDU im Zugriffverfahren nach d'Hondt der Ausschußvorsitz zugestanden hätte, wurde der juristisch nicht vorgebildete SPD-Bürgerschaftsabgeordnete Gerhard Bugla dazu gewählt. Obwohl die CDU mit ihrer großen parlamentarischen Anfrage die Untersuchung bewirkt und damit ein — in anderen deutschen Länderparlamenten selbstverständliches — Recht auf den Ausschußvorsitz hatte, wurde sie von der sozialdemokratischen Mehrheit niedergestimmt. Die verfahrenstechnisch und juristisch unbeholfene Verhandlungsführung des SPD-Abgeordneten Bugla hat eine objektive Aufklärung des Falles entscheidend beeinträchtigt.

Die SPD-Mehrheit hat mit der ungenauen Formulierung des Untersuchungsauftrages sowie mit der unrealistischen, in ihrer politischen Absicht klar erkennbaren kurzen Fristsetzung die Ausschußarbeit in ihrem Sinne vorzuprogrammieren versucht. Sie scheute sich nicht, im Laufe der Ausschußuntersuchungen unzulässige und der Wahrheitsfindung absolut abträgliche Verfahrensfehler mehrheitlich zu sanktionieren. Sie scheute sich nicht — von dem FDP-Ausschußmitglied Lahmann tatkräftig unterstützt —, den eindeutig ermittelten Tatbestand der Illegaliät des Mitschnittes des Bandes per Mehrheitsbeschluß aus dem Mehrheitsbericht herauszuhalten. Und sie hat, entgegen jeglicher analoger Anwendung anderer Ausschußregeln oder der Strafprozeßordnung, der Minderheit beweiserhebliche, erneute Zeugenbefragungen verwehrt. Die Formulierung „Skandal im Skandal" kennzeichnet die Sachlage.

Wie ein im wahrsten Sinne des Wortes roter Faden zog sich durch die Ausschußberatungen der sozialdemokratische Versuch, propagandistische Nebenkriegsschauplätze zu schaffen, die Frager in die Rolle der Befragten zu drängen.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Bernd Neumann und der CDU-Abgeordnete Günter Klein haben

— das auf Tonband aufgenommene Gespräch Kaiser-Franke niemals vorgespielt bekommen,

— vor den Ausschußuntersuchungen keine Kenntnis davon gehabt, daß ein bremischer Polizeibeamter auf gesetzwidrige Weise im Bundeskriminalamt eine Kopie dieses Tonbandes beschafft hat,

— bis zur Einvernahme von Bürgermeister Koschnick nicht gewußt, daß dieser über die illegale Beschaffungsart der Zweitaufnahme informiert war, aber keinerlei Maßnahmen eingeleitet hat,

— erst im Verlauf der Ausschußarbeit davon erfahren, daß offenbar mindestens zwei Telefongespräche geführt worden sind,

— aus mehreren Zeugenaussagen entnommen, daß im Zusammenhang mit der fraglichen Tonbandaufnahme die darüber Informierten immer nur über Möglichkeiten gesprochen haben, wie es zur Einflußnahme auf die Karrieren bestimmter Politiker verwandt werden könnte.

Über all diese in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Umstände konnten die CDU-Abgeordneten naturgemäß nur Fragen stellen, doch nicht etwa ihrerseits Auskünfte geben. Sie als Zeugen vernehmen zu wollen, war der klar erkennbare Versuch, vom tatsächlichen Untersuchungsgegenstand abzulenken, die Arbeit der CDU-Fraktion auszuforschen und in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck zu erwecken, die CDU-Abgeordneten seien in der Position Beschuldigter. Um dies zu unterbinden, haben beide von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht.

Das Verhalten von Bürgermeister Koschnick in der Öffentlichkeit, in der Bürgerschaft und vor dem Untersuchungsausschuß steht in krassem Gegensatz zu der geschönten Version des Mehrheitsberichtes. Ließ er seine Kenntnis der Affäre zunächst völlig leugnen, so gab er später Stück um Stück seine Kenntnisse zu. Bis er schließlich sogar eingestehen mußte, daß er von illegalen Manipulationen in seinem Amtsbereich informiert war.

Der Hauptzeuge, Polizeipräsident Erich von Bock und Polach, konnte bisher nicht vernommen werden. Er ist unmittelbar nach seiner sehr rasch erfolgten Dienstenthebung schwer erkrankt. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Glaubwürdigkeit dieses langjährigen SPD-Mitgliedes bereits massiv in Zweifel ge-

zogen. Das hält die CDU für eine fragwürdige Methode psychologischer Klimabeeinflussung.

Doch vor Einvernahme dieses Mannes, von dem die Beschuldigungen erhoben worden sind, ist es nach Auffassung der CDU unzulässig, einen wie auch immer gearteten Schluß aus den Untersuchungen zu ziehen. Was allein bisher schon an neuen für Bürgermeister Koschnick, Senat und SPD belastenden Tatsachen zutage getreten ist, rechtfertigt die Annahme, daß noch zahlreiche Umstände unbekannt geblieben sind. Der Zwischenbericht der Ausschußmehrheit kann deshalb äußerstenfalls als Bericht über den ersten — ohne die Aussage von Bocks in sich nicht schlüssigen — Arbeitsabschnitt des Untersuchungsausschusses gewertet werden. Jede weitergehende Interpretation, auch jede vorläufige Bewertung, ist unseriös.

B.

Zu den Abschnitten I bis IV des Mehrheitsberichts erklären wir folgendes:

Zu I.:

a) Die CDU-Fraktion hat bereits in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 21. August 1975 darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsausschuß mit seiner Arbeit unter unerträglichen Zeitdruck geraten müsse, wenn er aufgefordert würde, zur nächsten Bürgerschaftssitzung — d. h. bis zum 3. September 1975 — zu klären, ob die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU stehenden Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, und darüber Bericht zu erstatten. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dennoch eine solche Fristsetzung mit der SPD-Mehrheit beschlossen.

Durch den Ablauf des Untersuchungsverfahrens sind diese Bedenken der CDU-Fraktion voll bestätigt worden. Das Verfahren litt wegen der strikten Frist von Anfang an unter dem Mangel, daß die Beratungssitzungen und Beweisaufnahmen nicht gehörig vorbereitet werden konnten. Die Sitzungsprotokolle und die Wortprotokolle der Beweisaufnahmen sowie sonstige einschlägige Unterlagen konnten nicht rechtzeitig durchgearbeitet werden. Die entsprechenden Protokolle konnten trotz aller Anstrengungen der Bürgerschaftsverwaltung wegen der Hektik des Verfahrens noch nicht einmal rechtzeitig gefertigt werden. Selbst bei Abfassung dieses Berichtes liegen noch nicht alle Protokolle vor. Ferner erwies sich als nachteilig, daß der von der SPD-Fraktion durchgesetzte Untersuchungsauftrag im Gegensatz zu der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen und von der CDU-Fraktion gebilligten Fassung des Untersuchungsgegenstandes unbestimmt war.

b) Die SPD-Mehrheit im Untersuchungsausschuß hat es für richtig gehalten, einen SPD-Abgeordneten zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu wählen. Die CDU-Mitglieder im Ausschuß haben dagegen erhebliche Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken sind in doppelter Hinsicht begründet. Einmal stand der CDU-Fraktion nach dem d'Hondtschen Zugriffsverfahren der Vorsitz bei diesem nichtständigen Bürgerschaftsausschuß zu. Zum anderen entspricht es guter parlamentarischer Übung, ein Mitglied der Opposition mit dem Vorsitz zu betrauen.

Zu II.:

a) Die CDU-Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben nach der vertraulichen Beweisaufnahme den Beweisantrag gestellt, zwei in öffentlicher Beweisaufnahme gehörte Zeugen erneut zu vernehmen. Dieser Antrag ist von den SPD-Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit einem Stimmenverhältnis von 4:3 abgelehnt worden. Dem Beweisantrag hätte schon wegen der Zahl der ihn unterstützenden Stimmen entsprochen werden müssen. Die Empfehlung für eine Verfahrensordnung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse sowohl der Enquetekommission als auch der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft sehen vor, daß Beweise dann zu erheben sind, wenn sie von einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden. Eine solche Regelung ist auch im Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin enthalten. Darüber hinaus hätte dem Beweisantrag auch deshalb stattgegeben werden müssen, weil er beweiserheblich war.

b) Für den Verlauf des Verfahrens hat sich nachteilig ausgewirkt, daß die SPD-Bürgerschaftsfraktion keinen Juristen in den Untersuchungsausschuß geschickt hat und daher auch nicht in der Lage war, den Vorsitz einem Juristen ihrer Fraktion anzubieten.

Da nach Art. 105 Abs. 6 der Bremischen Landesverfassung der Untersuchungsausschuß die Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden hatte, wäre es

zweckmäßig gewesen, den Vorsitz im Untersuchungsausschuß einem Juristen zu übertragen. (Vgl. auch die Vorschläge im Modellgesetzentwurf der Konferenz der Landtagspräsidenten und den Entwurf der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft betr. Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, wonach der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben soll.)

Dieser Mangel wirkte sich vor allem bei der Verhandlungsleitung, bei der Befragung in der Beweisaufnahme und bei der Behandlung der Frage von Beweisbeschlüssen nachteilig aus.

Zu III.:

Die Aussagegenehmigungen vom 25. August 1975 für die beiden vernommenen Kriminalbeamten haben folgenden Wortlaut:

„Herrn KBK Prause, geboren am 13. September 1921 (bzw. Herrn KHM Werner Bräuer, geboren am 1. Oktober 1932), wird gemäß § 61 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz die Genehmigung erteilt, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den in der CDU-Anfrage vom 15. d. M. enthaltenen Tatsachenbehauptungen bezüglich Telefonverbindung des Abgeordneten Horst-Werner Franke zu Pfarrer Kurt Kaiser im Jahre 1971 stehen, vor dem am 21. August 1975 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuß auszusagen. Über den Inhalt abgehörter Telefongespräche kann nur in nichtöffentlicher Sitzung ausgesagt werden. In Vertretung Gaus."

Dieser Text macht deutlich, daß die von Bürgermeister Koschnick in der Bürgerschaft angekündigte Aussagegenehmigung nur sehr eingeschränkt gegeben worden ist. Das hat zur Folge, daß die in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen und angeschnittenen Fragen wegen der nicht aufgehobenen Vertraulichkeit in den Berichten nicht verwertet werden konnten. Daher ist der Mehrheitsbericht unvollständig und schon aus diesem Grunde falsch.

Zu Abschnitt V des Mehrheitsberichtes erklären wir folgendes.

1. a) Es ist nicht streitig, daß Pfarrer Kaiser sich um die Übersiedlung jüdischer Familien aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland bemüht hat.

Es ist ferner festzustellen, daß die bisher vernommenen Zeugen die Anschuldigungen des Polizeipräsidenten im Zusammenhang mit der Eintragung von Adresse und Telefonnummer von Dr. Klischies in das Notizbuch des Pfarrers Kaiser nicht bestätigt haben. Die Frage, aus welchem Grunde — bzw. aus welchen Gründen — Pfarrer Kaiser sich die Adresse und Telefonnummern des Dr. Klischies notiert hat, kann jedoch wegen der Unvollständigkeit der Beweisaufnahme, insbesondere auch wegen der bislang nicht erfolgten Vernehmung des Zeugen von Bock und Polach, nicht abschließend beantwortet werden.

b) Die Feststellung im Mehrheitsbericht, die CDU-Fraktion verwechsele in ihrer Großen Anfrage die Presseerklärung des Rechtsanwalts Hannover vom 19. Februar 1971 mit der von Pfarrer Kaiser am 18. Februar 1971 vor dem Notar Stieringer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, ist unzutreffend. Wenn die CDU-Fraktion in ihrer Großen Anfrage von „Erklärung" spricht, so hat sie damit niemals eine bestimmte Form dieser Erklärung gemeint, sondern sich immer nur auf den materiellen Gehalt dieser Erklärung bezogen: Kaiser habe den Namen von Dr. Klischies deshalb in sein Notizbuch aufgenommen, weil er, Kaiser, sich von Klischies Unterstützung bei der Auswanderung jüdischer Familien aus Polen erhofft habe.

2. a) Es steht fest, daß der Abgeordnete Horst-Werner Franke wegen der Eintragung des Namens von Dr. Klischies im Notizbuch des Pfarrers Kaiser mit diesem telefoniert hat. Nach den bisherigen Zeugenaussagen hat der Abgeordnete Franke den Pfarrer Kaiser aufgefordert, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, die nach Möglichkeit erkläre, weshalb Name und Telefonnummer von Dr. Klischies in seinem Notiz- bzw. Adressenbuch eingetragen sei. Die bisher vernommenen Zeugen haben die Anschuldigungen des Polizeipräsidenten, es sei zu einer falschen Erklärung angestiftet worden, nicht bestätigt. Auch hier kann jedoch wegen der Unvollständigkeit der Beweisaufnahme — insbesondere auch wegen der bisher nicht erfolgten Vernehmung des Zeugen von Bock und Polach — eine abschließende Feststellung nicht getroffen werden.

b) Die Spekulationen, die der Mehrheitsbericht auf den Seiten 11 und 12 oben anstellt, werden von den auf Seite 5 des Mehrheitsberichtes aufgezählten zu untersuchenden Fragen nicht abgedeckt. Sie liegen neben der Sache. Dafür spricht schon, daß die Mehrheit des Untersuchungsausschusses eine entsprechende Er-

weiterung dieser Fragen abgelehnt hat, weil sich eine solche Erweiterung nicht aus dem Untersuchungsauftrag ableiten lasse. Hinzu kommt, daß niemand, auch nicht Bürgermeister Koschnick, die Tatsache bestreitet, daß Polizeipräsident von Bock und Polach die in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 21. August 1975 im Rahmen der Großen Anfrage der CDU mitgeteilten Anschuldigungen erhoben hat. Die Spekulationen des Mehrheitsberichtes bestätigen den während der Verhandlungen gewonnenen Eindruck, daß der Versuch gemacht werden sollte, vom eigentlichen Untersuchungsgegenstand abzulenken.

3. Der seinerzeit zum BKA abgeordnete Kriminalobermeister Bräuer fertigte am 19. Februar 1971 vom Tagestonband des 18. Februar 1971 auszugsweise eine Tonbandkopie mittels Memocord. Dies war illegal. Bräuer brachte die Kopie nach Bremen und händigte sie, sehr wahrscheinlich am 25. Februar 1971, seinem Vorgesetzten, Kriminalbezirkskommissar Prause, aus. Das geschah ebenfalls illegal. Dieser spielte es wahrscheinlich bereits am 26. Februar 1971 dem Polizeipräsidenten von Bock und Polach vor. Dieser wiederum setzte Senator Löbert in Kenntnis, der sich dann das Band von Prause vorspielen ließ. Später erhielt Prause Anweisung von Senator Löbert, das illegal gezogene und nach Bremen gebrachte Band auch Bürgermeister Koschnick vorzuspielen. Bürgermeister Koschnick hörte sich dieses Band im Dienstzimmer von Prause an. Prause sagt aus, er habe die Kopie im April 1971 gelöscht. Dies sei aus eigenem Ermessen und ohne Anweisung, Rücksprache oder Absicherung sowie ohne Vermerk geschehen. Prauses Aussagen über Zeitpunkt und Motivation des Löschens bringen keine Klarheit.

Bürgermeister Koschnick hat die Tatsache, daß Senator Löbert ihm die illegale Tonbandkopie vorspielen ließ, zum ersten Mal im Nordschau-Magazin vom 21. August 1975 zugegeben. Es ist schwer verständlich, daß der Bürgermeister diese Tatsache sowohl in den Tagen vor der Bürgerschaftssitzung vom 21. August 1975 als auch in dieser Sitzung selbst der Öffentlichkeit vorenthalten hat.

Bürgermeister Koschnick wußte von Senator Löbert, daß das Tonband als Mitschnitt eines legalen Tonbandes des BKA gefertigt worden war. Nach seiner Aussage erfuhr er darüber hinaus im Laufe des Jahres 1971 von Senator Löbert, daß es sich um eine illegale Tonbandkopie handelte. Gleichwohl ließ Bürgermeister Koschnick diesen Sachverhalt völlig auf sich beruhen. Er kümmerte sich auch nicht um ein Löschen der Kopie. Dies wäre nötig gewesen, um eine weitere mißbräuchliche Verwendung auszuschließen. Der Mehrheitsbericht billigt dieses Unterlassen von Bürgermeister Koschnick ausdrücklich und bescheinigt ihm, daß er sich richtig verhalten habe. Eine solche Feststellung ist durch nichts zu rechtfertigen. Sie steht in bedenklichem Zusammenhang mit dem erstaunlichen Umstand, daß der Mehrheitsbericht die illegitime Praxis des Ziehens und Gebrauchens der Tonbandkopie verschweigt. Selbstverständlich hätte Bürgermeister Koschnick einschreiten müssen. Im Benehmen mit dem Innensenator hatte er dafür Sorge zu tragen, daß der Sache nachgegangen, Wiederholungen vermieden und der rechtswidrige Zustand beseitigt wurde.

4. Zu der Feststellung, daß zwischen den im Februar 1971 über Dr. Klischies verbreiteten Gerüchten über etwaige Verbindungen zur Baader-Meinhof-Bande und seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand am 2. März 1971 k e i n e r l e i k a u s a l e r Z u s a m m e n h a n g bestehe, ist anzumerken: Die Gründe Senator Löberts für den Wegfall seines Vertrauens zu seinem Stellvertreter im Amt entziehen sich naturgemäß einer restlosen Aufklärung. Gewiß ist jedenfalls, daß die Versetzung von Dr. Klischies in den einstweiligen Ruhestand am 2. März 1971 nicht geeignet war, den verbreiteten Gerüchten den Boden zu entziehen.

IV:

Die CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß bedauern sehr, daß Polizeipräsident von Bock und Polach bisher nicht als Zeuge vernommen werden konnte. Zu jedem einzelnen Beweisthema ist seine Vernehmung unbedingt erforderlich. Beweiserheblich wäre auch die Frage, ob der Polizeipräsident Inhalte verschiedener Gespräche auf dem Tonband verwechselt oder miteinander vermischt haben könnte.

Die CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß widersprechen der Feststellung im Mehrheitsbericht auf der Seite 15 oben, Zweifel an den eidlichen Aussagen der Zeugen seien an keiner Stelle erkennbar geworden. Der Beweisantrag der CDU-Mitglieder, der von der SPD-Mehrheit im Ausschuß abgelehnt worden ist, verfolgte das Ziel, Zweifel an der Glaubwürdigkeit von zwei bereits in öffentlicher Sitzung vernommenen Zeugen auszuräumen oder zu erhärten. Diese Zweifel hatten sich im Verlaufe der vertraulichen Beweisaufnahme ergeben. Eine nähere Begründung dieser Zweifel ist wegen der Vertraulichkeit der

Beweisaufnahme nicht möglich. Das intensive Bemühen um Entsperrung der diesbezüglichen Erkenntnisse blieb leider erfolglos.

Aus den in den vorstehenden Punkten im Minderheitszwischenbericht dargelegten Gründen können die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß den Mehrheitszwischenbericht nicht akzeptieren und lehnen diesen daher ab.

2. September 1975

Günter Klein
Reinhard Metz

Stellungnahme

des Abgeordneten Horst-Jürgen Lahmann (FDP) zu dem am 1. September 1975 beschlossenen Zwischenbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drs. 8/1514) zur Prüfung der Frage, ob die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. August 1975 (Drs. 8/1495) stehenden Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen.

I. Ich habe dem Zwischenbericht zugestimmt, weil er im Ergebnis zutreffend wiedergibt, daß die vom Untersuchungsausschuß durchgeführte Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß die in der Großen Anfrage enthaltene Sachdarstellung, insbesondere soweit sie den Vorwurf einer Anstiftung zur Abgabe einer falschen Erklärung begründet, den Tatsachen entspricht.

Dennoch ist eine Reihe von Ergänzungen geboten, die bereits der Zwischenbericht — trotz seines vorläufigen Charakters — nach meiner Ansicht hätte umfassen sollen. Meine Zustimmung ist deshalb, wie ich auch im Untersuchungsausschuß vor der Schlußabstimmung mehrfach betont habe, im Zusammenhang mit den folgenden Bemerkungen zu sehen.

II. Gegenstand und Ablauf der Untersuchung haben in mehrfacher Hinsicht zentrale Fragen der rechtsstaatlichen Ordnung aufgeworfen. Im Rechtsstaat kommt es nicht allein auf den Zweck, sondern ganz wesentlich auf die **Methode** staatlichen Handelns an. Es hätte insofern — innerhalb des sehr weit gefaßten Untersuchungsauftrages — nahegelegen, über die im Zwischenbericht enthaltenen Feststellungen hinaus auch die Mittel zu würdigen, die im Vorfeld der Großen Anfrage und bei ihrer Begründung eingesetzt worden sind. Ebenso drängte es sich angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme einschließlich der offenkundigen Tatsachen auf, das Verhalten des Polizeipräsidenten zu werten, soweit es die außerdienstliche Weitergabe dienstlich erlangter Erkenntnisse und das Problem der parteipolitischen Neutralität angeht. Schließlich stellt sich — freilich in anderer Qualität — auch die Frage nach den „Methoden", die der Untersuchungsausschuß angewandt hat, also nach dem von ihm selbst geübten Verfahren. Dabei handelt es sich m. E. nicht um formale Randfragen. Vielmehr sind auch insoweit Grundsätze berührt, die die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates betreffen. Hier spielt der immer wieder öffentlich geäußerte Zweifel an der Fähigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, objektiv die Wahrheit zu suchen, eine wichtige Rolle.

Meine Anträge, sich zu den drei genannten Komplexen weitergehend im Zwischenbericht zu äußern, hat der Untersuchungsausschuß mit unterschiedlichen Mehrheiten abgelehnt. Ich wähle deshalb diesen Weg.

III. 1. Zum Verfahren ist zu bemerken:

Die von den Fraktionen der SPD und der CDU in den Untersuchungsausschuß entsandten Mitglieder haben dazu beigetragen, daß in der Öffentlichkeit Zweifel an der Objektivität des Verfahrens entstehen können:

a) Bereits bei der Besetzung des Ausschußvorsitzes ist gegen zwei einleuchtende Regeln verstoßen worden, wonach der Vorsitzende, wenn der Untersuchungsgegenstand es erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben und ferner nicht einer Fraktion angehören sollte, deren Mitglieder oder deren Interessen von der Untersuchung nachteilig betroffen werden können.

Die von den SPD-Mitgliedern trotzdem erzwungene Wahl des Abgeordneten Bugla (SPD) hat den unguten Eindruck verstärkt, als ermittle hier eine — auch im Untersuchungsausschuß mit absoluter Mehrheit ausgestattete — Fraktion gegen sich selbst, wobei sie das im Zeitpunkt der Konstituierung des Ausschusses noch

nicht vorliegende Ergebnis der Beweisaufnahme für sich selbst bereits vorweggenommen zu haben schien. Die Entscheidung ist daher zu mißbilligen.

Auch der von den CDU-Mitgliedern vorgeschlagene Abgeordnete Klein (CDU) kam als Ausschußvorsitzender nicht in Betracht, weil auch einer „betroffenen" Fraktion angehört und zudem — wie sich allerdings erst später herausstellte — selbst als Zeuge vom Untersuchungsausschuß vernommen werden sollte.

Angesichts dieser Lage und der Tatsache, daß der Untersuchungsausschuß gezwungen war, den Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen, halte ich es für sachfremd und instinktlos, daß sowohl SPD als auch CDU den sämtliche Bedenken ausschließenden Vorschlag der einzig unbeteiligten FDP-Fraktion, ihren Vertreter mit dem Vorsitz zu betrauen, abgelehnt und statt dessen Meinungsverschiedenheiten darüber ausgetragen haben, wem — SPD oder CDU — im vorliegenden Fall das Zugriffsrecht nach der Geschäftsordnung zustehe. Die sachdienliche Lösung wäre allein der Verzicht beider auf ihr umstrittenes Zugriffsrecht gewesen.

Ich habe meine Mißbilligung dieser Vorgänge dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ich das Angebot, vom Ausschuß als zweiter stellvertretender Vorsitzender bestellt zu werden, ausgeschlagen habe.

b) Das Verfahren des Untersuchungsausschusses weist mehrere Mängel auf, die allerdings nur zum Teil auf der m. E. nicht sachgerechten Entscheidung über den Vorsitz beruhen. Dazu gehören u. a.

— die wiederholte Zulassung von Suggestivfragen durch den Vorsitzenden,

— die mehrfache Nichtzulassung berechtigter Vorhalte durch den Vorsitzenden (z. B. Nichtbeachtung meiner Verfahrensrüge zu Beginn der Vernehmung des Zeugen Bürgermeister Koschnick und Nichtzulassung meines Vorhalts an den Zeugen Klein bezüglich der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts),

— eine Zweifel an der Neutralität des Vorsitzenden provozierende Bemerkung gegenüber einem Zeugen (Vorsitzender — auf eine Antwort des Zeugen Stieringer —: „Das war der Sinn meiner Fragestellung. Ich wollte Sie nur nicht so deutlich auf den Weg führen."),

— der vom Vorsitzenden geduldete Vortrag rechtlicher und politischer Wertungen durch die Zeugen Dr. Scherf, Bürgermeister Koschnick und Neumann im Rahmen der öffentlichen Vernehmung,

— die trotz meines Einwandes vom Vorsitzenden zugelassene Verlesung einer schriftlich vorbereiteten Aussage durch den Zeugen Bürgermeister Koschnick.

Ich stelle diese, die Verhandlungsführung des Vorsitzenden betreffenden Verfahrensfehler fest, bin aber zugleich davon überzeugt, daß er diese Verstöße nicht beabsichtigt, sondern sich vielmehr nach seinem besten Wissen und Wollen bemüht hat, die Verhandlung korrekt abzuwickeln.

Dennoch muß insbesondere festgehalten werden, daß Zeugen lediglich die ihnen aus ihrer Erinnerung bekannten Tatsachen im freien Vortrag zu bekunden haben; hingegen ist es Zeugen verwehrt, eine schriftlich vorbereitete Erklärung zu verlesen und bekundete Tatsachen zu werten. Das folgt aus Artikel 105 Bremische Landesverfassung in Verbindung mit § 69 StPO.

Folgerichtig habe ich — nach der Unterbrechung der Beweisaufnahme unmittelbar im Anschluß an die Verlesung der schriftlich vorbereiteten Erklärung durch den Zeugen Bürgermeister Koschnick — den folgenden Beschlußantrag im Untersuchungsausschuß gestellt:

„1. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die Vernehmung des Zeugen Koschnick in der bisher vollzogenen Form unzulässig war. Er wird in Zukunft die Verlesung vorbereiteter Aussagen durch einen Zeugen nicht mehr dulden.

2. Der Untersuchungsausschuß wird in Zukunft jedem Ausschußmitglied in jeder Lage des Verfahrens, notfalls durch sofortige Sitzungsunterbrechung, Gelegenheit geben, Bedenken gegen den Ablauf der Verhandlung geltend zu machen."

Der Untersuchungsausschuß hat den Antrag zu Ziffer 2 einstimmig beschlossen. Er hat ihn jedoch zu Ziffer 1 abgelehnt und gegen meine Stimme durch folgende Formulierung ersetzt:

„Das Ausweiten der zusammenhängenden Zeugenerklärung weit über den eigentlichen Beweisgegenstand hinaus sollte grundsätzlich unterbleiben. Dabei ist jedoch das Prinzip der Chancengleichheit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu berücksichtigen."

Dieser Teil des Beschlusses ist rechtlich fehlerhaft. Denn: Da die bisherige „Vernehmung" des Zeugen Bürgermeister Koschnick rechtlich unzulässig war, durfte der Untersuchungsausschuß diese Praxis nicht fortsetzen — auch nicht mit dem Hinweis auf das „Prinzip der Chancengleichheit": Einen Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht" gibt es nicht.

Bedenklich stimmt, daß die SPD-Ausschußmitglieder diesen Teil des Beschlusses ersichtlich deshalb unterstützt haben, weil sie die objektiv berechtigte Kritik an der Verhandlungsführung durch den ihrer Fraktion angehörenden Vorsitzenden nicht ausdrücken wollten; ebenso bedenklich stimmt, daß die CDU-Ausschußmitglieder, obwohl sie meine Rechtsauffassung teilten, diesem Teil des Beschlusses ersichtlich deshalb zugestimmt haben, weil sie „ihrem" Zeugen Neumann die gleiche unzulässige Möglichkeit einer wertenden Aussage eröffnen wollten, wie Bürgermeister Koschnick sie genutzt hatte.

Der Beschluß ist insoweit nicht nur als rechtswidrig, sondern darüber hinaus als ein Beispiel parteilichen Verhaltens zu kennzeichnen, das sowohl SPD- als auch CDU-Ausschußmitglieder in einem bemerkenswerten Zusammenspiel, freilich aufgrund unterschiedlicher Interessenlage, an den Tag gelegt haben.

Ich habe trotzdem die Mitarbeit im Ausschuß fortgesetzt, weil der Beschluß zu Ziffer 2 — abgesehen von der auch darin sich widerspiegelnden Kritik an der Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden — auch mir erweiterte Rechte einräumte, mit deren Hilfe ich wirkungsvoller zur Ordnungsmäßigkeit der Verhandlung beitragen konnte, und weil ich außerdem glaubte, durch die weitere Mitarbeit am ehesten der Wahrheitsfindung zu dienen.

c) Zum Verfahren ist weiterhin zu erwähnen, daß SPD- und CDU-Ausschußmitglieder es gegen meine Anträge ebenfalls abgelehnt haben, die Komplexe, die ich unter Punkt III, Ziffern 2 und 3 (siehe S. 22 unten, S. 23 oben) behandelt habe, in den Zwischenbericht aufzunehmen. Auf der gleichen Ebene liegt die Verständigung der Vertreter beider Fraktionen, nur jeweils einen Zeugen aus beiden „Lagern" (Senator Fröhlich und Klein) zusätzlich zu laden, obwohl im gleichen Zusammenhang noch weitere Personen in Betracht kamen. Auch hier liegt der Schluß nahe, daß dafür bis zu einem gewissen Grade eine interessengebundene Schonung der „Gegenseite" mitbestimmend war in der Erwartung, daß die „Gegenseite" entsprechend verfahren würde.

Eine solche „Beschränkung auf Gegenseitigkeit" ist zu mißbilligen.

d) Schließlich hat die SPD-Ausschußmehrheit einen von drei Ausschußmitgliedern unterstützten Beweisantrag abgelehnt, ohne daß ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 244 StPO festgestellt worden wäre. Das war nicht ordnungsgemäß, zumal nach den vorliegenden Entwürfen einer Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse Beweise in der Regel dann erhoben werden müssen, wenn sie — wie hier — von einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden (vergleiche IPA-Entwurf § 12 Absatz 2).

Es erscheint mir geboten, eine derartige Regelung auch für parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Lande Bremen verbindlich zu machen.

Empfehlung zu Ziffer 1 insgesamt

Ich halte es für dringend erforderlich, in eine bremische Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse auch inhaltlich die Vorschriften aufzunehmen, die nach den vorstehenden Ausführungen die aufgezeigten Verfahrensmängel hätten vermeiden helfen.

2. Im Hinblick auf die Mittel, die im Vorfeld der Großen Anfrage und bei ihrer Begründung eingesetzt worden sind, steht für mich u. a. folgendes fest:

a) Entscheidender Anknüpfungspunkt der Großen Anfrage war ein Telefongespräch, das der Zeuge Siegerist ohne Kenntnis und Billigung seines Gesprächspartners von Bock und Polach auf Tonträger aufgenommen hat. Diese Tat begründet den Verdacht einer mit Strafe bedrohten Handlung gemäß § 201 StGB.

b) Der Zeuge Neumann hat diese Tat — insbesondere durch den nach seiner Darstellung wörtlichen Vortrag dieses Gesprächs in der Bürgerschaftssitzung am 21. August 1975 — in extensiver Weise zu einem Angriff auf den politischen Gegner ausgenutzt.

c) Der Zeuge Neumann hat dabei negative Folgen für den Gesundheitszustand des Zeugen von Bock und Polach, die bei dessen Konstitution nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lagen und inzwischen ja auch eingetreten sind, in Kauf genommen.

Diese Feststellungen kann ich als Liberaler nicht kommentarlos hinnehmen. Der Schutz der Individualsphäre, insbesondere der Schutz des vertraulich gesprochenen Wortes, sowie der Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit sind ähnlich wie das Gebot der Fairneß in der politischen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden unverzichtbare Bestandteile unserer liberal-rechtsstaatlichen Ordnung. In ihr muß die Person Vorrang vor der Institution haben. Gegen diese Grundsätze hat der Zeuge Neumann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der CDU-Fraktion verstoßen. Er hat illiberal gehandelt.

Die formal von Rechtsvorschriften gedeckte Zeugnisverweigerung durch CDU-Abgeordnete und ihre Gehilfen werte ich politisch dahingehend, daß die CDU entgegen ihrem ursprünglich erklärten Anspruch nicht alles ihrerseits Erforderliche getan hat, um die Vorgänge öffentlich und restlos aufzuklären.

3. Im Hinblick auf das Verhalten des Zeugen von Bock und Polach ist, auch wenn ihm dazu noch rechtliches Gehör zu gewähren ist, als Zwischenergebnis aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme festzustellen:

Er hat Erkenntnisse, die er in seiner dienstlichen Eigenschaft als Polizeipräsident erlangt hatte, an Außenstehende weitergegeben, um auf die Kandidatenliste der SPD, also auf innerparteiliche politische Entscheidungen, die Bedeutung für spätere staatliche Willensbildungsprozesse erlangen konnten, Einfluß zu nehmen. Das folgt mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit aus den Bekundungen der Zeugen Bürgermeister Koschnick, Prause und Bräuer.

Dieser Sachverhalt stellt sich damit — unbeschadet aller anderen später zu treffenden Feststellungen — als ein besonders überzeugendes Beispiel für den die SPD angehenden Mißstand dar, der in der Verquickung staatlicher mit parteipolitischen Interessen liegt.

Ich verbinde damit die Forderung, daß dieser politische Mißstand — sowohl speziell als auch generell — dringend beseitigt werden muß. Vor allem müssen die für den Staatsschutz zuständigen staatlichen Organe im parteipolitischen Sinne „entpolitisiert" werden, wenn nicht die — Unterstützung verdienenden — Maßnahmen zum Schutz unserer staatlichen Ordnung dem Verdacht des Mißbrauchs ausgesetzt werden und damit ins Zwielicht geraten sollen.

Ob die Überspielung der vom BKA 1971 legal abgehörten Telefongespräche auf Memocord-Band durch einen bremischen Kriminalbeamten und die Verbringung dieser Kopie nach Bremen illegal waren, hat der Untersuchungsausschuß auch wegen der Kürze der ihm gesetzten Ermittlungs- und Berichtsfrist nicht abschließend feststellen und beurteilen können. Ich gehe davon aus, daß die dazu berufenen Stellen diese Frage prüfen und das Prüfungsergebnis einschließlich etwa zu ziehender Schlußfolgerungen der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit bekanntgeben werden.

IV. Zu einzelnen Feststellungen des Zwischenberichts bemerke ich ergänzend bzw. interpretierend:

1. **Zu Abschnitt V, Ziffer 3, Buchstabe c des Zwischenberichts (S. 14)**

Ich stimme der Feststellung zu, weil ich sie so auslege, daß nichts Weiteres im Hinblick auf die Hauptbeteiligten Dr. Klischies und Horst-Werner Franke zu veranlassen war.

Die Frage, ob Bürgermeister Koschnick aufgrund der ihm seinerzeit vermittelten Kenntnisse Veranlassung hatte, Ermittlungen im Hinblick auf eine mögliche „Leckstelle im Polizeihaus" anzuregen, zumal dafür nicht er als Präsident des Senats, sondern der Senator für Inneres zuständig gewesen wäre, war nicht Gegenstand der Beweisaufnahme.

2. **Zu Abschnitt V, Ziffer 4 des Zwischenberichts (S. 14)**

Die von mir mitgetragene Feststellung ist der Vollständigkeit halber m. E. wie folgt zu ergänzen:

Es muß jedoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon ausgegangen werden, daß die Weigerung des Zeugen Dr. Klischies, während der Ermittlungen für 24 Stunden in Urlaub zu gehen, zu einer zusätzlichen Belastung des Vertrauensverhältnises zwischen Senator Löbert und ihm geführt und insofern zu einer Wiederholung des Antrages durch Senator Löbert beigetragen hat, aufgrund dessen der Senat am 2. März 1971 die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beschlossen hat.

Bremen, den 3. September 1975

Horst-Jürgen Lahmann

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.